

### § 39e Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern bildet für jeden Arbeitnehmer grundsätzlich automatisiert die Steuerklasse und für die bei den Steuerklassen I bis IV zu berücksichtigenden Kinder die Zahl der Kinderfreibeträge nach § 38b Absatz 2 Satz 1 als Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2); für Änderungen gilt § 39 Absatz 2 entsprechend. Soweit das Finanzamt Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 bildet, teilt es sie dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit. Lohnsteuerabzugsmerkmale sind frühestens bereitzustellen mit Wirkung von Beginn des Kalenderjahres an, für das sie anzuwenden sind, jedoch nicht für einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses.

(2) Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Angabe der Identifikationsnummer sowie für jeden Steuerpflichtigen folgende Daten zu den in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten hinzu:

1. rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie Datum des Eintritts und Austritts,

---

am Ende des Kalenderjahres eine Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln und auszustellen;“ am Anfang gestrichen.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „(§ 10c Abs. 1)“ durch „(§ 10c)“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 39d Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in die Steuerklasse I eingereiht. § 38b Nr. 6 ist anzuwenden. Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1) erteilt auf Antrag des Arbeitnehmers über die maßgebende Steuerklasse eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, daß der Arbeitnehmer eine Änderung der Bescheinigung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gilt, beim Finanzamt beantragen kann.

(2) In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt für einen Arbeitnehmer, bei dem § 50 Abs. 1 Satz 4 anzuwenden ist, auf Antrag folgendes ein:

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) übersteigen.
2. Sonderausgaben im Sinne des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c) übersteigen, und die wie Sonderausgaben abziesbaren Beträge nach § 10e oder § 10i, jedoch erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme,
3. den Freibetrag oder den Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7.

Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. Das Finanzamt hat die Summe der eingetragenen Beträge durch Aufteilung in Monatsbeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesbeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. § 39a Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Arbeitnehmer hat die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung aufzubewahren. § 39b Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt sinngemäß. Der Arbeitgeber hat im übrigen den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe des § 39b Abs. 2 bis 6, des § 39c Abs. 1, 2 und 5 und des § 41c durchzuführen; dabei tritt die nach Absatz 1 erteilte Bescheinigung an die Stelle der Lohnsteuerkarte. § 41b ist sinngemäß anzuwenden.“

2. melderechtlichen Familienstand sowie den Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands und bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten,
3. Kinder mit ihrer Identifikationsnummer.

Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) haben dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer und des Tages der Geburt die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Daten und deren Änderungen im Melderegister mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 besteht die Mitteilungspflicht nur, wenn das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist und solange das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, teilt die Meldebehörde die Daten unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung mit. Für die Datenübermittlung gelten die §§ 2 und 3 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern hält die Identifikationsnummer, den Tag der Geburt, Merkmale für den Kirchensteuerabzug und die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers nach § 39 Absatz 4 zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bereit (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale). Bezieht ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, sind für jedes weitere Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Bei Eheschließung wird für jeden Ehegatten automatisiert die Steuerklasse IV gebildet, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorliegen. Das Bundeszentralamt für Steuern führt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zum Zweck ihrer Bereitstellung nach Satz 1 mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers zusammen.

(4) Der Arbeitnehmer hat jedem seiner Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen,

1. wie die Identifikationsnummer sowie der Tag der Geburt lauten,
2. ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) und
3. ob und in welcher Höhe ein nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 festgestellter Freibetrag abgerufen werden soll.

Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Für den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer, die Daten des Arbeitnehmers nach Satz 1 Nummer 1 und 2, den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und etwaige Angaben nach Satz 1 Nummer 3 mitzuteilen. Zur Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer hält das Bundeszentralamt für Steuern für den Arbeitgeber entsprechende Regeln bereit. Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung mitzuteilen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den Datenabruf zu authentifizieren und zusätzlich seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen. Für die Verarbeitung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gilt § 39 Absatz 8 entsprechend.

(5) Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis

1. ihm das Bundeszentralamt für Steuern geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt oder
2. der Arbeitgeber dem Bundeszentralamt für Steuern die Beendigung des Dienstverhältnisses mitteilt.

Sie sind in der üblichen Lohnabrechnung anzugeben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich anzufragen und abzurufen. Kommt der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 3 sowie nach Absatz 4 Satz 2, 3 und 5 nicht nach, ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Aufforderung zum Abruf und zur Anwendung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie zur Mitteilung der Beendigung des Dienstverhältnisses und für die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln zuständig.

(5a) Zahlt der Arbeitgeber, ein von diesem beauftragter Dritter in dessen Namen oder ein Dritter im Sinne des § 38 Absatz 3a verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn, kann der Arbeitgeber oder der Dritte die Lohnsteuer für den zweiten und jeden weiteren Bezug abweichend von Absatz 5 ohne Abruf weiterer elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten. Verschiedenartige Bezüge liegen vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber folgenden Arbeitslohn bezieht:

1. neben dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis auch Versorgungsbezüge,
2. neben Versorgungsbezügen, Bezügen und Vorteilen aus seinem früheren Dienstverhältnis auch andere Versorgungsbezüge oder
3. neben Bezügen und Vorteilen während der Elternzeit oder vergleichbaren Unterbrechungszeiten des aktiven Dienstverhältnisses auch Arbeitslohn für ein weiteres befristetes aktives Dienstverhältnis.

§ 46 Absatz 2 Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Gegenüber dem Arbeitgeber gelten die Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39 Absatz 4) mit dem Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale als bekannt gegeben. Einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den nach Absatz 5 Satz 2 darin ausgewiesenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Steuerpflichtigen auf Antrag vom zuständigen Finanzamt mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. Wird dem Arbeitnehmer bekannt, dass die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu seinen Gunsten von den nach § 39 zu bildenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen abweichen, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerpflichtige kann beim zuständigen Finanzamt

1. den Arbeitgeber benennen, der zum Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berechtigt ist (Positivliste) oder nicht berechtigt ist (Negativliste). Hierfür hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen. Für die Verarbeitung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gilt § 39 Absatz 8 entsprechend; oder
2. die Bildung oder die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren oder allgemein freischalten lassen.

Macht der Steuerpflichtige von seinem Recht nach Satz 6 Gebrauch, hat er die Positivliste, die Negativliste, die allgemeine Sperrung oder die allgemeine Freischaltung in einem bereitgestellten elektronischen Verfahren oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem Finanzamt zu übermitteln. Werden wegen einer Sperrung nach Satz 6 einem Arbeitgeber, der Daten abrufen möchte, keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereitgestellt, wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und dieser hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

(7) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass er nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stattzugeben. Der Arbeitgeber hat dem Antrag unter Angabe seiner Wirtschafts-Identifikationsnummer ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer mit Angabe der jeweiligen Identifikationsnummer und des Tages der Geburt des Arbeitnehmers beizufügen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck jährlich zu stellen und vom Arbeitgeber zu unterschrei-

ben. Das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für ein Kalenderjahr eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers (Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) sowie etwaige Änderungen. Diese Bescheinigung sowie die Änderungsmitteilungen sind als Belege zum Lohnkonto zu nehmen und bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 Satz 3 gelten entsprechend. Der Arbeitgeber hat den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen.

(8) Ist einem nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen. Die Bescheinigung kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu nach § 80 Absatz 1 der Abgabenordnung bevollmächtigt hat. Diese Bescheinigung ersetzt die Verpflichtung und Berechtigung des Arbeitgebers zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Absätze 4 und 6). In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2. Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Eintritt in das Dienstverhältnis die nach Satz 1 ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorzulegen. § 39c Absatz 1 Satz 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug entgegenzunehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren.

(9) Ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt an ihre Stelle die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2).

(10) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005, zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld verarbeitet werden.<sup>160</sup>

---

#### 160 QUELLE

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 „sowie nach § 39f“ nach „bis 39d“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „Faktor (§ 39f),“ nach „(§§ 39a, 39d),“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „sowie den Faktor (§ 39f)“ am Ende eingefügt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

„1. rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft,

2. bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten und dessen rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft,“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „für die Bereitstellung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ nach „Familienstand“ eingefügt und „oder Zahl der Kinderfreibeträge“ durch „und Angaben zu Kinderfreibeträgen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Daten und deren Änderungen mitzuteilen. Diese Behörden sind insoweit, als sie die Grundlagen für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie deren Änderungen mitzuteilen haben, örtliche

Landesfinanzbehörden. Sie sind insoweit verpflichtet, den Anweisungen des örtlich zuständigen Finanzamts nachzukommen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 5 und 6 in Abs. 9 durch die Sätze 5 bis 7 ersetzt. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben die Daten gemäß Absatz 2 dem Bundeszentralamt für Steuern in dem mit ihm abzustimmenden Verfahren zu übermitteln und zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zusätzlich Folgendes mitzuteilen: die Zahl der Lohnsteuerkarten für den Arbeitnehmer und die bisherige Steuerklasse oder Steuerklassen, die Zahl der Kinderfreibeträge, bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Identifikationsnummer der leiblichen Eltern, soweit bekannt, etwaige Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene und den amtlichen Gemeindeschlüssel. Die Verfahren haben die Sicherheitsanforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 11 eingefügt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „ , Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Krankenversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d)“ am Ende eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „sowie Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands“ nach „Familienstand“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ , in den Fällen der Nummer 3“ durch „ ; in den Fällen der Nummer 3 besteht die Mitteilungspflicht nur, soweit das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist, und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 1 „2011“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 5 „und des Tages der Geburt“ nach „Identifikationsnummer“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 9 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 10 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Ist bei der Erprobung oder dem Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes) an die Stelle der Wirtschafts-Identifikationsnummer.“

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 39e Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**

(1) Das Finanzamt teilt die nach den §§ 39 bis 39d sowie nach § 39f von ihm festzustellenden Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung für den automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber mit.

(2) Für jeden Steuerpflichtigen speichert das Bundeszentralamt für Steuern zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitgeber folgende Daten zu den in § 139b Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Daten hinzu:

1. rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sowie Datum des Eintritts und Austritts,
2. melderechtlicher Familienstand sowie Tag der Begründung oder Auflösung des Familienstands und bei Verheirateten die Identifikationsnummer des Ehegatten,
3. Kinder mit ihrer Identifikationsnummer und soweit bekannt die Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder zu den Eltern sowie die Identifikationsnummer des anderen Elternteiles,
4. Familienstand für die Bereitstellung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen und gewählte Steuerklassen (§ 38b), Zahl der Lohnsteuerkarten und beantragte ungünstigere Steuerklasse und Angaben zu Kinderfreibeträgen (§ 39), Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§§ 39a, 39d), Faktor (§ 39f), amtlicher Gemeindeschlüssel der Wohnsitzgemeinde,

5. Höhe der Beiträge für eine Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 10 Absatz 1 Nummer 3, § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d), wenn der Steuerpflichtige dies beantragt.

Die nach Landesrecht für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) haben dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der Identifikationsnummer die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Daten und deren Änderungen im Melderegister mitzuteilen; in den Fällen der Nummer 3 besteht die Mitteilungspflicht nur, soweit das Kind mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde gemeldet ist, und bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, übermitteln die Meldebehörden die Daten nach Satz 2 unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung).

(3) Das Bundeszentralamt für Steuern hält die Identifikationsnummer, den Tag der Geburt, Merkmale für den Kirchensteuerabzug und folgende Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zum unentgeltlichen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bereit: Steuerklasse (§ 38b) in Zahlen, die Zahl der Kinderfreibeträge (§ 39), Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§§ 39a, 39d) sowie den Faktor (§ 39f), Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Krankenversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d). Bezieht ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, so sind für jedes weitere Dienstverhältnis elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zu bilden. Das Bundeszentralamt für Steuern führt die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zum Zweck ihrer Bereitstellung nach Satz 1 mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers zusammen.

(4) Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis zum Zweck des Abrufs der Lohnsteuerabzugsmerkmale seine Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Dienstverhältnisses die Lohnsteuerabzugsmerkmale für den Arbeitnehmer beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung abzurufen und sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer zu übernehmen. Zur Plausibilitätsprüfung der Identifikationsnummer hält das Bundeszentralamt für Steuern für den Arbeitgeber entsprechende Regeln zum Abruf bereit. Für den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und seine Wirtschafts-Identifikationsnummer sowie die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des Arbeitnehmers mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung des Lohnsteuerabzugs, hat sich der Dritte für den Datenabruf zu authentifizieren und zusätzlich seine Wirtschafts-Identifikationsnummer mitzuteilen.

(5) Auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die für die Lohnsteuerkarte geltenden Schutzvorschriften entsprechend anzuwenden. Wer Lohnsteuerabzugsmerkmale vorsätzlich oder leichtfertig für andere Zwecke als die Durchführung des Lohn- und Kirchensteuerabzugs verwendet, handelt ordnungswidrig; § 50f Abs. 2 ist anzuwenden.

(6) Die abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden bis ihm das Bundeszentralamt für Steuern geänderte Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt und die Bereitstellung mitteilt oder der Arbeitgeber dem Bundeszentralamt für Steuern die Beendigung des Dienstverhältnisses anzeigt.

(7) Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale werden erstmals für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs gebildet. Der Steuerpflichtige kann beim Wohnsitzfinanzamt (§ 19 der Abgabenordnung) beantragen, dass für ihn keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mehr gebildet werden. Erstmalig gebildete oder geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitnehmer auf Antrag mitzuteilen oder elektronisch bereitzustellen. Werden dem Arbeitnehmer elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale bekannt, die zu seinen Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, so ist er verpflichtet, sie ändern zu lassen.

(8) Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Betriebsstättenfinanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, dass der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Dem Antrag eines Arbeitgebers ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, ist stattzugeben. Der Arbeitgeber hat dem Antrag unter Angabe seiner Wirtschafts-Identifikationsnummer ein Verzeichnis der beschäftigten Arbeitnehmer mit Angabe der jeweiligen Identifikations-

nummer und des Geburtsdatums des Arbeitnehmers beizufügen. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt dem Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für ein Kalenderjahr eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den Arbeitnehmer. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab 2012 anzuwenden. Die Gemeinden haben die Lohnsteuerkarte nach § 39 letztmals für das Kalenderjahr 2010 auszustellen und zu übermitteln. Auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 ist zusätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers einzutragen. Das Bundeszentralamt für Steuern errichtet unverzüglich die Datei der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und das Verfahren für den Abruf durch den Arbeitgeber zum Zweck der Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab 2011. Die Meldebehörden übermitteln die Daten gemäß Absatz 2 dem Bundeszentralamt für Steuern in dem mit ihm abzustimmenden Verfahren und zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale für jeden Steuerpflichtigen unter Angabe der Identifikationsnummer und des Tages der Geburt die im Melderegister gespeicherten Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 26b des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Daten; für die Datenübermittlung zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gilt § 39 Abs. 6 entsprechend. Sofern die Identifikationsnummer noch nicht zugeteilt wurde, übermitteln die Meldebehörden die Daten nach Satz 5 unter Angabe des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals (§ 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung). Für die Datenübermittlung gilt § 6 Abs. 2a der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und den obersten Finanzbehörden der Länder Beginn und Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung nach Absatz 2 sowie den Beginn und die Frist für die Datenübermittlung nach Satz 5 durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Zeitpunkt des erstmaligen Datenabrufs durch den Arbeitgeber durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen. Zur Prüfung und zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der Verfahren zur Bildung, Speicherung und Übermittlung, Änderung, Bereitstellung sowie zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale können die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vor 2010 gebildet, gespeichert und genutzt werden. Zur Erprobung der in Satz 2 genannten Verfahren können das Bundeszentralamt für Steuern und die an der Erprobung teilnehmenden Arbeitgeber die Regelungen der Absätze 1 bis 6 und Absatz 7 Satz 1 im Kalenderjahr 2010 anwenden. Das Bundesministerium der Finanzen hat auf die Möglichkeit der Erprobung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben hinzuweisen. Das Bundeszentralamt für Steuern kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die an der Erprobung teilnehmenden Arbeitgeber auswählen. Ist bei der Erprobung oder dem Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht oder nicht vollständig eingeführt, tritt an ihre Stelle die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für den Lohnsteuerabzug maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2).

(11) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005 verwendet werden.“

01.11.2015.—Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat Satz 5 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Für die Datenübermittlung gilt § 6 Absatz 2a der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2011 (BGBl. I S. 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5a eingefügt.

**§ 39f Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V**

(1) Bei Ehegatten, die in die Steuerklasse IV gehören (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erster Halbsatz), hat das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten nach § 39a anstelle der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) als Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden, wenn der Faktor kleiner als 1 ist. Der Faktor ist  $Y : X$  und vom Finanzamt mit drei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. „Y“ ist die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren (§ 32a Abs. 5) unter Berücksichtigung der in § 39b Abs. 2 genannten Abzugsbeträge. „X“ ist die Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV für jeden Ehegatten. Maßgeblich sind die Steuerbeträge des Kalenderjahres, für das der Faktor erstmals gelten soll. In die Bemessungsgrundlage für Y werden jeweils neben den Jahresarbeitslöhnen der ersten Dienstverhältnisse zusätzlich nur Beträge einbezogen, die nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet. In den Fällen des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich als Lohnsteuerabzugsmerkmal für das erste Dienstverhältnis zu bilden. Arbeitslöhne aus zweiten und weiteren Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI) sind im Faktorverfahren nicht zu berücksichtigen. Der nach Satz 1 gebildete Faktor gilt bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Faktor erstmals gilt oder zuletzt geändert worden ist. Die Ehegatten können eine Änderung des Faktors beantragen, wenn sich die für die Ermittlung des Faktors maßgeblichen Jahresarbeitslöhne im Sinne des Satzes 6 ändern. Besteht eine Anzeigepflicht nach § 39a Absatz 1 Satz 5 oder wird eine Änderung des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 4 beantragt, gilt die Anzeige oder der Antrag auf Änderung des Freibetrags zugleich als Antrag auf Anpassung des Faktors.

(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn hat der Arbeitgeber Steuerklasse IV und den Faktor anzuwenden.

---

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, gilt für die automatisierte Bildung der Steuerklassen Folgendes:

1. Steuerklasse III ist zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa vorliegen;
2. für beide Ehegatten ist Steuerklasse IV zu bilden, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 vorliegen.“

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat Satz 7 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 7 lautete: „Für die Verwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten die Schutzvorschriften des § 39 Absatz 8 und 9 sinngemäß.“

Artikel 74 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 6 Nr. 1 Satz 3 „Verwendung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gelten die Schutzvorschriften des § 39 Absatz 8 und 9 sinngemäß“ durch „Verarbeitung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gilt § 39 Absatz 8 entsprechend“ ersetzt.

Artikel 74 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 10 „verwendet“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 6 Nr. 1a des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) hat in Abs. 10 „und zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ nach „2005“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 8 Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 gespeicherten Daten können auch zur Prüfung und Durchführung der Einkommensbesteuerung (§ 2) des Steuerpflichtigen für Veranlagungszeiträume ab 2005 und zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet werden.“



(3) § 39 Absatz 6 Satz 3 und 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Änderungen nach Absatz 1 Satz 10 und 11 keine Änderungen im Sinne des § 39 Absatz 6 Satz 3 sind. § 39a ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 39a Abs. 2) nur erforderlich ist, wenn bei der Faktorermittlung zugleich Beträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 berücksichtigt werden sollen.

(4) Das Faktorverfahren ist im Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer (§ 39b Absatz 6) zu berücksichtigen.<sup>161</sup>

#### § 40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

(1) Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1) kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a zu ermittelnden Pauschsteuersatz erhoben wird, soweit

1. von dem Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden oder
2. in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

Bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes ist zu berücksichtigen, daß die in Absatz 3 vorgeschriebene Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine in Geldeswert bestehende Einnahme im Sinn des § 8 Abs. 1 darstellt (Nettosteuersatz). Die Pauschalierung ist in den Fällen der Nummer 1 ausgeschlossen, soweit der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer sonstige Bezüge von mehr als 1 000 Euro im Kalenderjahr gewährt. Der Arbeitgeber hat dem Antrag

---

#### 161 QUELLE

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 2 Nr. 4“ durch „Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ und „auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer einzutragen“ durch „als Lohnsteuerabzugsmerkmal jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „Abs. 1 Nr. 1 bis 6 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht eingetragen“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 20 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 6 lautete: „In den Fällen des § 39a Abs. 1 Nr. 7 sind bei der Ermittlung von Y und X die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis einzutragen.“

Artikel 2 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 5 Satz 3 und 4“ durch „Absatz 6 Satz 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Abs. 8“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 38b Satz 2 Nr. 5)“ durch „(§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)“ ersetzt.

01.08.2015.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 9 bis 11 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „§ 39 Absatz 6 Satz 3 und 5 gilt sinngemäß.“

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4)“ durch „(§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erster Halbsatz)“ ersetzt.

eine Berechnung beizufügen, aus der sich der durchschnittliche Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für diejenigen Arbeitnehmer ergibt, denen die Bezüge gewährt werden sollen oder gewährt worden sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er

1. arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. Voraussetzung ist, daß die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind,
- 1a. oder auf seine Veranlassung ein Dritter den Arbeitnehmern anlässlich einer beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte Mahlzeiten zur Verfügung stellt, die nach § 8 Absatz 2 Satz 8 und 9 mit dem Sachbezugswert anzusetzen sind,
2. Arbeitslohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen zahlt,
3. Erholungsbeihilfen gewährt, wenn diese zusammen mit Erholungsbeihilfen, die in demselben Kalenderjahr früher gewährt worden sind, 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für dessen Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind nicht übersteigen und der Arbeitgeber sicherstellt, daß die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden,
4. Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 2 oder Satz 4 zahlt, soweit die Vergütungen die nach § 9 Absatz 4a Satz 3, 5 und 6 zustehenden Pauschalen um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen,
5. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Datenverarbeitungsgeräte übereignet; das gilt auch für Zubehör und Internetzugang. Das Gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung gezahlt werden,
6. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt die Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz übereignet. Das Gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung dieser Ladevorrichtung gezahlt werden,
7. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist, übereignet.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit folgenden Pauschsteuersätzen erheben:

1. mit einem Pauschsteuersatz von 15 Prozent für die nicht nach § 3 Nummer 15 steuerfreien
  - a) Sachbezüge in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 oder
  - b) Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden,
 soweit die Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden; diese pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 2 abziehbaren Werbungskosten oder
2. mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 15 einheitlich für alle dort genannten Bezüge eines Kalenderjahres, auch wenn die Bezüge dem Arbeitnehmer nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden; für

diese pauschal besteuerten Bezüge unterbleibt eine Minderung der nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 2 abziehbaren Werbungskosten oder

3. mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent für die Freifahrtberechtigungen, die Soldaten nach § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes erhalten; für diese pauschal besteuerten Bezüge unterbleibt eine Minderung der nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 sowie Nummer 5 Satz 6 abziehbaren Werbungskosten.

Die nach Satz 2 pauschalbesteuerten Bezüge bleiben bei der Anwendung des § 40a Absatz 1 bis 4 außer Ansatz. Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer sind in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 und 3 die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer.

(3) Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz; auf den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale Lohnsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage. Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.<sup>162</sup>

---

**162 QUELLE**

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift eingefügt.

**UMNUMMERIERUNG**

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat § 40 in § 42a umnummeriert.

**QUELLE**

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

21.06.1964.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) hat in Abs. 1 Nr. 5 „§ 7b“ durch „§§ 7b, 54“ ersetzt.

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 „bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 vorliegen“ durch „die nach den Grundsätzen des § 26b besteuert werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 bis 5 in Abs. 2 in Nr. 4 bis 6 umnummeriert und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 40 Vom Arbeitslohn abzuziehende Beträge**

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers sind für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind, soweit die Werbungskosten den in § 9a Ziff. 1 bezeichneten Pauschbetrag übersteigen;
2. Sonderausgaben (§§ 10, 10b), soweit sie den in § 10c Ziff. 1 bezeichneten Pauschbetrag übersteigen. Sonderausgaben von Ehegatten, die beide Arbeitnehmer sind und die nach den Grundsätzen des § 26b besteuert werden, sind, soweit sie die den Ehegatten nach § 10c Ziff. 1 zustehenden Pauschbeträge übersteigen, bei jedem Ehegatten zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen;
3. der Kinderfreibetrag für ein Kind in den Fällen, in denen
  - a) der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des § 26c besteuert wird und
  - b) das Kindschaftsverhältnis im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung, jedoch noch im Kalenderjahr der Eheschließung begründet worden ist;
4. der Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 3 Ziff. 2);
5. der Betrag, der nach den §§ 33 und 33a wegen außergewöhnlicher Belastung zu gewähren ist;
6. der Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den §§ 7b, 54 entsteht.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß das Finanzamt in noch nicht übersehbaren Fällen die Eintragung nach Absatz 2 vorläufig vornehmen kann. Außerdem können durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erstattung und über die Nachforderung von Lohnsteuer für die Fälle erlassen werden, in denen sich nach Ablauf des Kalenderjahrs ergibt, daß die vorläufige Eintragung von der endgültigen Feststellung abweicht; es kann dabei angeordnet werden, daß geringfügige Abweichungen außer Betracht bleiben.“

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Satz 4 „1 000 Deutsche Mark“ durch „2 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Betriebsstättenfinanzamt die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 vom Hundert zulassen, soweit der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen Arbeitslohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen zahlt. Dasselbe gilt, soweit der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen Erholungsbeihilfen gewährt, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Erholungsbeihilfe darf zusammen mit Erholungsbeihilfen, die in demselben Kalenderjahr früher gewährt worden sind, 300 Deutsche Mark für den Arbeitnehmer, 200 Deutsche Mark für dessen Ehegatten und 100 Deutsche Mark für jedes Kind, das auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen ist, nicht übersteigen.
2. Bei Erholungsbeihilfen, die in bar gezahlt werden, muß der Arbeitgeber sicherstellen, daß die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden.“

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Voraussetzung für die Pauschalierung der Lohnsteuer ist, daß die Ermittlung der Lohnsteuer nach den §§ 39b bis 39d schwierig ist oder einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern würde.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. arbeitstäglich eine Mahlzeit im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich eine Mahlzeit unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgibt,“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 Satz 2 „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete“ nach „und für“ eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 3 Satz 2 „;“ auf den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale Lohnsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage“ am Ende eingefügt.

28.12.2000.—Artikel 4a Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 3 „2 000 Deutsche Mark“ durch „1 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „300 Deutsche Mark“ durch „156 Euro“, „200 Deutsche Mark“ durch „104 Euro“ und „100 Deutsche Mark“ durch „52 Euro“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 als“ durch „Abs. 2 wie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 abziehbaren Werbungskosten“ durch „Abs. 2 abziehbaren Beträge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 1 „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „100 vom Hundert“ durch „100 Prozent“ und in Abs. 2 Satz 2 „15 vom Hundert“ durch „15 Prozent“ ersetzt.

24.04.2009.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 2 wie“ durch „Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 als“ ersetzt.

### § 40a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

(1) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

---

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Abs. 2 abziehbaren Beträge“ durch „Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 abziehbaren Werbungskosten“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 1 „Personalcomputer“ durch „Datenverarbeitungsgeräte“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 bis 4 zahlt, soweit diese die dort bezeichneten Pauschbeträge um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen,“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 Prozent für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheben, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden.“

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 4 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 3 bis 6 zahlt, soweit diese die dort bezeichneten Pauschalen um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen,“.

Artikel 2 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 jeweils „sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ nach „Tätigkeitsstätte“ eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „zahlt“ nach „Satz 4“ eingefügt.

17.11.2016.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2498) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 Prozent für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 und für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 erheben, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden. Die nach Satz 2 pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 abziehbaren Werbungskosten; sie bleiben bei der Anwendung des § 40a Abs. 1 bis 4 außer Ansatz.“

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „und 3“ nach „Nummer 2“ eingefügt.

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 150 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

(2) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschsteuer) für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das er Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a (versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte) oder nach § 276a Absatz 1 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben.

(2a) Hat der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 keine Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a oder nach § 276a Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten, kann er unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 20 Prozent des Arbeitsentgelts erheben.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2a kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 Prozent des Arbeitslohns erheben. Aushilfskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die für die Ausführung und für die Dauer von Arbeiten, die nicht ganzjährig anfallen, beschäftigt werden; eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist unschädlich, wenn deren Dauer 25 Prozent der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet. Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören oder die der Arbeitgeber mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt.

(4) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 3 sind unzulässig

1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitsstunde 19 Euro übersteigt,
2. bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach § 39b oder § 39c dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.

(5) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 7 ist § 40 Abs. 3 anzuwenden.

(6) Für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach Absatz 2 ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Die Regelungen zum Steuerabzug vom Arbeitslohn sind entsprechend anzuwenden. Für die Anmeldung, Abführung und Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer sowie die Erhebung eines Säumniszuschlags und das Mahnverfahren für die einheitliche Pauschsteuer gelten dabei die Regelungen für die Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a oder nach § 276a Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat die einheitliche Pauschsteuer auf die erhebungsberechtigten Körperschaften aufzuteilen; dabei entfallen aus Vereinfachungsgründen 90 Prozent der einheitlichen Pauschsteuer auf die Lohnsteuer, 5 Prozent auf den Solidaritätszuschlag und 5 Prozent auf die Kirchensteuern. Die erhebungsberechtigten Kirchen haben sich auf eine Aufteilung des Kirchensteueranteils zu verständigen und diesen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mitzuteilen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist berechtigt, die einheitliche Pauschsteuer nach Absatz 2 zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.

(7) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte dieses Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.<sup>163</sup>

---

**163** QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das Betriebsstättenfinanzamt kann außerdem die Pauschalierung der Lohnsteuer untersagen, wenn die Pauschalsteuer offensichtlich von der nach den §§ 39b bis 39d insgesamt zu erhebenden Lohnsteuer abweicht.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 10 vom Hundert des Arbeitslohns erheben.“

Artikel 26 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt“ am Ende eingefügt.

Artikel 26 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

19.12.1982.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1738) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , wenn ihm eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 aufgehoben. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Die für die Lohnsteuerpauschalierung erforderliche Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt. Die Bescheinigung gilt für ein Kalenderjahr. Sie ist nur den Arbeitnehmern auszustellen, die für dasselbe Kalenderjahr noch keine Bescheinigung erhalten haben. Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist die Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen; § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 6 gilt sinngemäß. Die Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1).

(6) Der Arbeitgeber hat die Bescheinigung während des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Er hat sie dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auf der Bescheinigung die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs einzutragen.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a und b des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 10 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Dabei gilt folgendes:

1. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
  - a) der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 42 Deutsche Mark durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
  - b) die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.
2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird, die Tätigkeit jedoch während der Be-

schäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigt.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „Absatz 1“ durch „den Absätzen 1 und 2“ und „2 vom Hundert“ durch „3 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „und 2“ durch „bis 3“ und „12 Deutsche Mark“ durch „18 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 2 Satz 2 „der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und“ nach „wenn“ gestrichen.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 520 Deutsche Mark nicht übersteigt; bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „18 Deutsche Mark“ durch „ein Zweihundertstel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat in Abs. 2 Satz 1 „15 vom Hundert“ durch „20 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer ein Zweihundertstel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausschließlich mit typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 3 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Aushilfskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die von Fall zu Fall für eine im voraus bestimmte Arbeit von vorübergehender Dauer in ein Dienstverhältnis treten. Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören.“

01.04.1999.—Artikel 10 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht übersteigt; bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf wöchentlich die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn ein Dreißigstel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen.“

Artikel 10 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer ein Zweihundertstel der monatlichen Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „120 Deutsche Mark“ durch „62 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn bei monatlicher Lohnzahlung der Arbeitslohn 630 Deutsche Mark oder bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen wöchentlich 147 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „22 Deutsche Mark“ durch „12 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in der Überschrift „und geringfügig Beschäftigte“ am Ende eingefügt.

Artikel 8 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:



## § 40b Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

„(2) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitslohn bei dem Arbeitgeber 325 Euro nicht übersteigt.“

Artikel 8 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 8 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „bis 3“ durch „und 3“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 3 Satz 1 „und 2“ durch „und 2a“ ersetzt.

01.10.2005.—Artikel 30 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in Abs. 6 Satz 1 „Bundeskknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.

Artikel 30 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 und 6 jeweils „Bundeskknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.

Artikel 30 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 5 „Bundeskknappschaft/Verwaltungsstelle“ durch „Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 6 Satz 3 „und Abführung“ durch „, Abführung und Vollstreckung“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 „25 vom Hundert“ jeweils durch „25 Prozent“, in Abs. 2 „2 vom Hundert“ durch „2 Prozent“, in Abs. 2a „20 vom Hundert“ durch „20 Prozent“, in Abs. 3 Satz 1 „5 vom Hundert“ durch „5 Prozent“ sowie in Abs. 6 Satz 4 „90 vom Hundert“ durch „90 Prozent“ und „5 vom Hundert“ jeweils durch „5 Prozent“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 1, 2, 2a und 3 Satz 1 jeweils „die Vorlage einer Lohnsteuerkarte“ durch „den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e Absatz 4 Satz 2) oder die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „den §§ 39b bis 39d“ durch „§ 39b oder § 39c“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 6 Satz 1, 4, 5 und 6 jeweils „Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch „Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „sowie die Erhebung eines Säumniszuschlags und das Mahnverfahren für die einheitliche Pauschsteuer“ nach „Pauschsteuer“ eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 2 „(versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte) oder nach § 276a Absatz 1“ nach „oder 3a“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a und 6 Satz 3 jeweils „oder nach § 276a Absatz 1“ nach „oder 3a“ eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „62 Euro“ durch „68 Euro“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „68 Euro“ durch „72 Euro“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) hat in Abs. 1 Satz Nr. 1 „72 Euro“ durch „120 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „12 Euro“ durch „15 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 5 „und 7“ nach „bis 3“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „120 Euro“ durch „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „15 Euro“ durch „19 Euro“ ersetzt.

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Zuwendungen erheben.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu besteuern den Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 1 752 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in der Pensionskasse versichert, so gilt als Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 1 752 Euro nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Zuwendungen von mehr als 2 148 Euro im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. Für Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1 752 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.

(3) Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungsteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(4) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 15 Prozent der Sonderzahlungen zu erheben.

(5) § 40 Abs. 3 ist anzuwenden. Die Anwendung des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 ist ausgeschlossen.<sup>164</sup>

---

**164** QUELLE

22.12.1974.—§ 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Satz 1 „10 vom Hundert“ durch „15 vom Hundert“ ersetzt und „, soweit diese nicht steuerfrei sind“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 bis 3 „2 400 Deutsche Mark“ jeweils durch „3 000 Deutsche Mark“ und in Abs. 2 Satz 2 „3 600 Deutsche Mark“ durch „4 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a und b des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 2 „und des Absatzes 3“ nach „Satz 1“ eingefügt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 3 „nach Abzug der Versicherungsteuer“ nach „gesamten Beiträge“ eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat in Abs. 1 Satz 1 „15 vom Hundert“ durch „20 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 bis 3 jeweils „3 000 Deutsche Mark“ durch „3 408 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „15 vom Hundert“ durch „20 vom Hundert“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 Satz 1 bis 3 jeweils „3 408 Deutsche Mark“ durch „1 752 Euro“ und in Abs. 2 Satz 2 „4 200 Deutsche Mark“ durch „2 148 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „120 Deutsche Mark“ durch „62 Euro“ ersetzt.

**§ 41 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug**

(1) Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (Absatz 2) für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto sind die nach § 39e Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3 abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 oder § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) zu übernehmen. Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des § 39b Abs. 5 Satz 1 die Lohnabrechnung. Ferner sind das Kurzarbeitergeld, der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge und die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse einzutragen. Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als denen des Satzes 5 zeitweise der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage im wesentlichen weggefallen, so ist

---

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Beiträgen für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und von den Zuwendungen an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert der Beiträge und Zuwendungen erheben. Die pauschale Erhebung der Lohnsteuer von Beiträgen für eine Direktversicherung ist nur zulässig, wenn die Versicherung nicht auf den Erlebensfall eines früheren als des 60. Lebensjahrs abgeschlossen und eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu steuernden Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 1 752 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Direktversicherungsvertrag oder in einer Pensionskasse versichert, so gilt als Beitrag oder Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge oder der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 1 752 Euro nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Beiträge und Zuwendungen von mehr als 2 148 Euro im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. Für Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1 752 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Beiträge und Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Satz 1“ nach „Absatzes 1“ gestrichen.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 5 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Scheidet ein Arbeitgeber aus einer Pensionskasse aus und muss er anlässlich des Ausscheidens an die Pensionskasse Zuwendungen für Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften leisten, die bestehen bleiben, gelten die Sätze 1 bis 4 für diese Zuwendungen nicht.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 durch Abs. 4 und 5 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) § 40 Abs. 3 ist anzuwenden. Die Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 1 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 3 ist ausgeschlossen.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 und 3 jeweils „20 vom Hundert“ durch „20 Prozent“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) hat in Abs. 3 „62 Euro“ durch „100 Euro“ ersetzt.

dies jeweils durch Eintragung des Großbuchstabens U zu vermerken. Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug im ersten Dienstverhältnis berechnet und ist dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens S zu vermerken. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind und Einzelheiten für eine elektronische Bereitstellung dieser Daten im Rahmen einer Lohnsteuer-Nachschaue durch die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle zu regeln. Dabei können für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und für die Fälle der §§ 40 bis 40b Aufzeichnungserleichterungen sowie für steuerfreie Bezüge Aufzeichnungen außerhalb des Lohnkontos zugelassen werden. Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahrs, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 9 gilt abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 4 der Abgabenordnung auch für die dort genannten Aufzeichnungen und Unterlagen.

(2) Betriebsstätte ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird. Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland; im Fall des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt als Betriebsstätte der Ort im Inland, an dem die Arbeitsleistung ganz oder vorwiegend stattfindet. Als Betriebsstätte gilt auch der inländische Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.<sup>165</sup>

---

#### 165 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel I Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.07.1951.—§ 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 Buchstaben a, b und e, Ziffern 5 und 6 und Absatz 2 468 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 468 Deutsche Mark übersteigende Betrag;“.

12.12.1952.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 789) hat in Abs. 1 Nr. 2 jeweils „468 Deutsche Mark“ durch „624 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1954.—Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1954 (BGBl. I S. 111) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 2 Buchstaben a und b, Ziff. 5 und 6, Abs. 2 und des § 10b 624 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 624 Deutsche Mark übersteigende Betrag;

3. wenn Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben c und d und Abs. 2 vorliegen, der Betrag dieser Sonderausgaben;“.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 41 Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten im Sinn der §§ 9, 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind, 312 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 312 Deutsche Mark übersteigende Betrag;
2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 mit Ausnahme der Sonderausgaben für vor dem 1. Juni 1953 abgeschlossene Sparverträge mit festgelegten Sparraten, Ziff. 5 und 6, Abs. 2 und des § 10b 624 Deutsche Mark im Jahr übersteigen, der 624 Deutsche Mark übersteigende Betrag;
3. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d „und Abs. 2 für Sparverträge mit festgelegten Sparraten vorliegen und diese Verträge vor dem 1. Juni 1953 abgeschlossen worden sind, der Betrag dieser Sonderausgaben;

4. wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt zu bestimmender Betrag;
5. die nach § 33a abzugsfähigen Beträge.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte im Laufe des Kalenderjahrs oder in einem besonderen Verfahren nach Ablauf des Kalenderjahrs berücksichtigt werden.“

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt. 24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 41 Vom Arbeitslohn abzuziehende Beträge**

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers sind für die Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn abzuziehen

1. Werbungskosten im Sinn der §§ 9 und 7c, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sind, soweit die Werbungskosten den in § 9a Ziff. 1 bezeichneten Pauschbetrag übersteigen;
2. Sonderausgaben (§§ 10, 10b), soweit sie den in § 10c Ziff. 1 bezeichneten Pauschbetrag übersteigen;
3. der Betrag, der nach §§ 33 und 33a wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der nach § 39 Abs. 3 Ziff. 1, Abs. 4 in die Steuerklasse II oder III fällt, wird für die Berechnung der Lohnsteuer ein Betrag von 720 Deutsche Mark vom Arbeitslohn abgezogen (Altersfreibetrag), wenn der Arbeitnehmer mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollendet. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, wird nur ein Altersfreibetrag gewährt; es genügt, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers das 70. Lebensjahr vollendet. Im Kalenderjahr 1957 wird bei Personen, die nach § 39 Abs. 3 Ziff. 2 in die Steuerklasse II fallen und mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 70. Lebensjahr vollenden, ein Altersfreibetrag von 360 Deutsche Mark gewährt.

(3) Das Finanzamt hat die nach den Absätzen 1 und 2 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf die Lohnsteuerkarte einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

(4) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß das Finanzamt in noch nicht übersehbaren Fällen die Eintragung nach Absatz 3 vorläufig vornehmen kann. Außerdem können durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erstattung und die Nachforderung von Lohnsteuer erlassen werden, wenn sich nach Ablauf des Kalenderjahrs ergibt, daß die vorläufige Eintragung von der endgültigen Feststellung abweicht; geringfügige Abweichungen können außer Betracht bleiben.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 41 Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber**

(1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung für den Arbeitnehmer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, in dessen Bezirk der Betrieb oder Teilbetrieb liegt, in dem der Arbeitslohn und die Lohnsteuer berechnet und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Durch Rechtsverordnung kann die Abführung der Lohnsteuer für Bezüge aus öffentlichen Kassen anders geregelt werden. Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(2) Die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich nach den für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum maßgebenden Lohnsteuertabellen. Diese Lohnsteuertabellen sind aus der Jahreslohnsteuertabelle abzuleiten. Die Lohnstufen und die Lohnsteuer haben zu betragen, wenn der Arbeitslohn gezahlt wird

für einen monatlichen Zeitraum,  $\frac{1}{12}$  des Jahresbetrags,

für nicht mehr als einen Arbeitstag,  $\frac{1}{26}$  des Monatsbetrags,  
für volle Arbeitswochen,  $\frac{6}{26}$  des Monatsbetrags.  
Der Bundesminister der Finanzen hat die danach maßgebenden Lohnsteuertabellen aufzustellen und bekanntzumachen.

(3) Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen erst bei der Lohnzahlung berücksichtigt werden, bei der die ergänzte Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorliegt.“

22.12.1974.—§ 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat in Abs. 1 Satz 5 „und 40a“ durch „bis 40b“ ersetzt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 2 Satz 2 „; im Fall des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt als Betriebsstätte der Ort im Inland, an dem die Arbeitsleistung ganz oder vorwiegend stattfindet“ am Ende eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Satz 5 in Abs. 1 durch die Sätze 5 und 6 ersetzt. Satz 5 lautete: „Ferner sind das ausgezahlte Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sowie die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32b Abs. 2 Nr. 1 einzutragen.“

01.01.1989.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) hat in Abs. 1 Satz 5 „Mutterschutzgesetz sowie“ durch „Mutterschutzgesetz,“ ersetzt und „sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz“ nach „Bundesseuchengesetz“ eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Satz 6 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Besteht während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als denen des Satzes 5 zeitweise kein Anspruch auf Arbeitslohn, so ist dies jeweils durch Eintragung des Großbuchstabens U zu vermerken.“

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Satz 5 „der Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung,“ nach „Mutterschutzgesetz,“ eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 5 „das Winterausfallgeld,“ nach „Schlechtwettergeld,“ eingefügt.

14.08.1998.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Satz 5 „Bundesseuchengesetz sowie“ durch „Bundesseuchengesetz, die“ ersetzt und „sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ nach „Altersteilzeitgesetz“ eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen.“

01.01.2001.—Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) hat in Abs. 1 Satz 5 „Bundesseuchengesetz“ durch „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) ermittelt worden, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken.“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 5 „, die Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „sowie die nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte, aus einer entsprechenden Bescheinigung oder aus der Bescheinigung nach § 39a Abs. 6 zu übernehmen.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 7 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 80 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 Satz 5 „Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ durch

### § 41a Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums

1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Absatz 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summen der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer, getrennt nach den Kalenderjahren in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, angibt (Lohnsteuer-Anmeldung),
2. die im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum insgesamt einbehaltene und übernommene Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die er Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(2) Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1 080 Euro, aber nicht mehr als 5 000 Euro betragen hat; Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 080 Euro betragen hat. Hat die Betriebsstätte nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahrs bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Wenn die Betriebsstätte im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden hat, ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung der Betriebsstätte abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

(3) Die oberste Finanzbehörde des Landes kann bestimmen, daß die Lohnsteuer nicht dem Betriebsstättenfinanzamt, sondern einer anderen öffentlichen Kasse anzumelden und an diese abzuführen ist; die Kasse erhält insoweit die Stellung einer Landesfinanzbehörde. Das Betriebsstättenfinanzamt oder die zuständige andere öffentliche Kasse können anordnen, daß die Lohnsteuer abwei-

---

„Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 ermittelt worden, so ist dies durch die Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken.“

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug und die Lohnsteuerzerlegung erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen.“

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat in Abs. 1 Satz 7 „und Einzelheiten für eine elektronische Bereitstellung dieser Daten im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung oder einer LohnsteuerNachschau durch die Einrichtung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle zu regeln“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 10 eingefügt.

30.06.2020.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat in Abs. 1 Satz 4 „das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld,“ nach „Kurzarbeitergeld“ gestrichen und „sowie die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ durch „, die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge und die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse“ ersetzt.

chend von dem nach Absatz 1 maßgebenden Zeitpunkt anzumelden und abzuführen ist, wenn die Abführung der Lohnsteuer nicht gesichert erscheint.

(4) Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen die anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer abziehen und einbehalten, die auf den Arbeitslohn entfällt, der an die Besatzungsmitglieder für die Beschäftigungszeiten auf diesen Schiffen gezahlt wird. Die Handelsschiffe müssen in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, eingetragen sein, die Flagge eines dieser Staaten führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See betrieben werden. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Seeschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden. Bei Besatzungsmitgliedern, die auf Schiffen, einschließlich Ro-Ro-Fahrgastschiffen, arbeiten, die im regelmäßigen Personenbeförderungsdienst zwischen Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingesetzt werden, gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Besatzungsmitglieder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist. Bei Seeschiffen, die für Schlepp- und Baggerarbeiten genutzt werden, gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn es sich um seetüchtige Schlepper und Baggerfahrzeuge mit Eigenantrieb handelt und die Schiffe während mindestens 50 Prozent ihrer Betriebszeit für Tätigkeiten auf See eingesetzt werden. Ist für den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuer nach der Steuerklasse V oder VI zu ermitteln, bemisst sich der Betrag nach Satz 1 nach der Lohnsteuer der Steuerklasse I.<sup>166</sup>

---

#### 166 QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat in Abs. 2 Satz 1 „360 Deutsche Mark“ jeweils durch „600 Deutsche Mark“ und „2 400 Deutsche Mark“ durch „6 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 2 Satz 2 jeweils 600 Deutsche Mark“ durch „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 2 Satz 2 jeweils „1 200 Deutsche Mark“ durch „1 600 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 1 Satz 3 „nach § 41 ein Lohnkonto zu führen ist“ durch „er Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 Satz 2 „1 600 Deutsche Mark“ jeweils durch „800 Euro“ und „6 000 Deutsche Mark“ durch „3 000 Euro“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Summe“ durch „Summen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „40 vom Hundert“ durch „40 Prozent“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf



### § 41b Abschluss des Lohnsteuerabzugs

(1) Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. Auf Grund der Aufzeichnungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer der für dessen Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):

---

eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 800 Euro, aber nicht mehr als 3 000 Euro betragen hat; Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 800 Euro betragen hat.“

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 2 Satz 2 jeweils „1 000 Euro“ durch „1 080 Euro“ ersetzt.

03.05.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen vom Gesamtbetrag der anzumeldenden und abzuführenden Lohnsteuer einen Betrag von 40 Prozent der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis von mehr als 183 Tagen beschäftigten Besatzungsmitglieder abziehen und einbehalten.“

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat in Abs. 1 Satz 2 „nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ nach „Datenfernübertragung“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) hat in Abs. 2 Satz 2 „4 000 Euro“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summen der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer angibt (Lohnsteuer-Anmeldung),“.

18.05.2021.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 989) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen die gesamte anzumeldende und abzuführende Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn entfällt, der an die Besatzungsmitglieder für die Beschäftigungszeiten auf diesen Schiffen gezahlt wird, abziehen und einbehalten. Die Handelsschiffe müssen in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein, die deutsche Flagge führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See betrieben werden. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Seeschiffe im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zum Schleppen, Bergen oder zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden. Ist für den Lohnsteuerabzug die Lohnsteuer nach der Steuerklasse V oder VI zu ermitteln, so bemisst sich der Betrag nach Satz 1 nach der Lohnsteuer der Steuerklasse I.“

23.06.2022.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Handelsschiffe müssen in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein, die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, führen und zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der Hohen See betrieben werden.“

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Lohnsteueranmeldungszeitraum“ durch „Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum“ ersetzt.

1. die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist,
2. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahres sowie die Anzahl der nach § 41 Absatz 1 Satz 5 vermerkten Großbuchstaben U,
3. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns sowie den nach § 41 Abs. 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben S,
4. die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer,
5. das Kurzarbeitergeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausschluss nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung, die nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge sowie die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse,
6. die auf die Entfernungspauschale nach § 3 Nummer 15 Satz 3 und § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 5 anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen,
7. die auf die Entfernungspauschale nach § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 2. Halbsatz anzurechnenden pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen,
8. für die dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Mahlzeiten nach § 8 Absatz 2 Satz 8 den Großbuchstaben M,
9. für die steuerfreie Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32 den Großbuchstaben F,
10. die nach § 3 Nr. 13 und 16 steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung,
11. Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an berufsständische Versorgungseinrichtungen, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil,
12. die nach § 3 Nr. 62 gezahlten Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung,
13. die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung,
14. die Beiträge des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die elektronische Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster binnen angemessener Frist als Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und an das Betriebsstättenfinanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres zu übersenden. Er hat dem Arbeitnehmer eine Zweitausfertigung dieser Bescheinigung auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(2) Ist dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Arbeitnehmers nicht bekannt, hat er bis zum Veranlagungszeitraum 2022 für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers ein Ordnungsmerkmal nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und das Ordnungsmerkmal zu verwenden. Er darf das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nur für die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen und für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verarbeiten oder bilden.

(3) Ein Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, der ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in seinem Privathaushalt im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt und keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilt, hat an Stelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine entsprechende Lohnsteuerbescheini-

gung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und an das Betriebsstättenfinanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres zu übersenden. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn es vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, eine Zweitausfertigung der Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist für die Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung sowie für die Anwendung des Absatzes 2a das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zuständig. Sind für einen Arbeitgeber mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Arbeitgebers im Inland befindet. Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern befindet.

(5) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten können durch das nach Absatz 4 zuständige Finanzamt zum Zweck der Anwendung des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung verarbeitet werden. Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer können diese Daten auch von den hierfür zuständigen Finanzbehörden bei den für die Besteuerung der Arbeitnehmer nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörden verarbeitet werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 40 bis 40b pauschal besteuert worden ist.<sup>167</sup>

---

**167** QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.12.1974.—§ 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat in Abs. 3 „und 40a“ durch „bis 40b“ ersetzt.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „14 000 Deutsche Mark“ durch „16 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „26 000 Deutsche Mark“ durch „30 000 Deutsche Mark“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „50 000 Deutsche Mark“ durch „58 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 26 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die einbehaltene Lohnsteuer,“.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 28 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 48 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt,“.

Artikel 1 Nr. 48 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. das ausgezahlte Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld sowie die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32b Abs. 2 Nr. 1“.

Artikel 1 Nr. 48 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Arbeitgeber hat ferner

1. für einen Arbeitnehmer in der Steuerklasse I, II oder IV, dessen Arbeitslohn 30 000 Deutsche Mark übersteigt,
2. für einen Arbeitnehmer in der Steuerklasse III, dessen Arbeitslohn 58 000 Deutsche Mark übersteigt,

3. für einen Arbeitnehmer in der Steuerklasse V, dessen Arbeitslohn 16 000 Deutsche Mark übersteigt,
4. für einen Arbeitnehmer in der Steuerklasse VI,
5. für einen Arbeitnehmer, der Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld bezogen hat,
6. für einen Arbeitnehmer, der ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Abs. 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren,

einen Lohnzettel nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszuschreiben, der dieselben Angaben wie die Lohnsteuerbescheinigung enthält. Der Lohnzettel ist dem für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs zuständigen Finanzamt einzureichen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahrs ist der auf einen Jahresbetrag umgerechnete Arbeitslohn maßgebend und der Lohnzettel dem Finanzamt einzureichen, das für den nach Kenntnis des Arbeitgebers letzten Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständig ist.“

Artikel 1 Nr. 48 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

01.01.1989.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „Mutterschutzgesetz sowie“ durch „Mutterschutzgesetz,“ ersetzt und „sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz“ am Ende eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Satz 4 das Komma nach „beendet wird“ durch „oder“ ersetzt und „oder beim Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt“ am Ende gestrichen.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 3 lit. d des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „das Winterausfallgeld,“ nach „Schlechtwettergeld,“ eingefügt.

14.08.1998.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „Bundesseuchengesetz sowie“ durch „Bundesseuchengesetz, die“ ersetzt und „sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ am Ende eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 10 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 6 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „Bundesseuchengesetz“ durch „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. die einbehaltene Lohnsteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraums des Kalenderjahrs nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) zu besteuern war,“.

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1918) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

- „5. die steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,“.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „ , die Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz sowie die Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „sowie die nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 eingefügt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 41b Abschluß des Lohnsteuerabzugs**

(1) Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. Der Arbeitgeber hat auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers

1. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, sowie zusätzlich die Anzahl der nach § 41 Abs. 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben U,
2. die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns,
3. die einbehaltene Lohnsteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet und der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraums des Kalenderjahrs unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war,
4. das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) sowie die nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,
5. die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
6. die pauschalbesteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
7. steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 39,
8. die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei gezahlten Beiträge

zu bescheinigen (Lohnsteuerbescheinigung). Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, hat er die Lohnsteuerbescheinigung nach einem entsprechenden amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs beendet wird oder der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Ist Freistellung nach § 39b Abs. 7 auf besonderem Vordruck erteilt, so ist die Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 1, 5 bis 7 auf diesem Vordruck einzutragen; die Sätze 4 und 5 sind anzuwenden. Kann ein Arbeitgeber, der für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwendet, die Lohnsteuerbescheinigung nach Satz 2 nicht sofort bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausschreiben, so hat er die Lohnsteuerkarte bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zurückzubehalten und dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über alle auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Merkmale auszuhändigen; in dieser Bescheinigung ist außerdem der Zeitpunkt einzutragen, zu dem das Dienstverhältnis beendet worden ist. In diesem Fall ist die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung innerhalb von acht Wochen nachzuholen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 40 bis 40b pauschal besteuert worden ist.“

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Nr. 8 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. die nach § 3 Nr. 63 steuerfrei gezahlten Beiträge,“

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 11 und 12 in Abs. 1 Satz 2 durch Nr. 11 bis 13 ersetzt. Nr. 11 und 12 lauteten:

„11. die nach § 3 Nr. 62 steuerfrei gezahlten Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung,

12. den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.“

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet und“ nach „wenn“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die keine elektronische Lohnsteuerbescheinigung erteilen können, haben eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen.“

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 2 „durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Übermittlungsstelle“ durch „auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 8 lautete:

„8. den Großbuchstaben V, wenn steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 geleistet wurden,“

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Datenfernübertragung“ durch „Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 2 „die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380)“ durch „Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1185)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sowie zusätzlich den Großbuchstaben B, wenn der Arbeitnehmer für einen abgelaufenen Lohnzahlungszeitraum oder Lohnabrechnungszeitraum des Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war;“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 13 in Abs. 1 Satz 2 durch Nr. 13 bis 15 ersetzt. Nr. 13 lautete:

„13. den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen nach Nummer 11 und die Zuschüsse nach Nummer 12.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 5 bis 8 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte oder der entsprechenden Bescheinigung eingetragenen Besteuerungsmerkmale, den amtlichen Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist sowie die Steuernummer des Arbeitgebers;“.

Artikel 2 Nr. 23 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 4 bis 6 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 4 bis 6 lauteten: „Wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte nur aushändigen, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten ohne Lohnsteuerbescheinigungen kann der Arbeitgeber vernichten; nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat er dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“

Artikel 2 Nr. 23 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen“ durch „nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 23 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vor, hat er die Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird oder der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.“

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) hat Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 23 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „Satz 7“ durch „Satz 6“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 23 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 jeweils „Arbeitsstätte“ durch „erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 23 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) oder“ nach „Angabe“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 23 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, auf der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3, § 39e Absatz 7 oder Absatz 8) eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen.“

Artikel 2 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 2a ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 hat der Arbeitgeber aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers ein Ordnungsmerkmal nach amtlich festgelegter Regel für

den Arbeitnehmer zu bilden und zu verwenden. Das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal darf nur erhoben, gebildet, verarbeitet oder genutzt werden für die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen und für Zwecke des Besteuerungsverfahrens. Nach Vergabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) hat der Arbeitgeber für die Datenübermittlung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden. Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Der nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifizierte Arbeitgeber kann die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Die Anfrage des Arbeitgebers und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. § 22a Absatz 2 Satz 5 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.“

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 18 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat in Abs. 1 Satz 2 „Eintragungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1185), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch „Aufzeichnungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer der für dessen Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 18 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. Name, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Arbeitnehmers, die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der entsprechenden Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die Bezeichnung und die Nummer des Finanzamts, an das die Lohnsteuer abgeführt worden ist, sowie die Steuernummer des Arbeitgebers.“

Artikel 4 Nr. 18 lit. a litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Abs. 1 Satz 6“ durch „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 18 lit. a litt. aa littt. ddd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld,“ nach „Kurzarbeitergeld,“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) oder des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (Absatz 2) auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.“

Artikel 4 Nr. 18 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit“ nach „ausgehändigte“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 1 „ , , auch in Verbindung mit § 32b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen. In den übrigen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.“

Artikel 4 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 durch Abs. 4 bis 6 ersetzt. Abs. 4 lautete:

- „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, soweit sie Arbeitslohn bezogen haben, der nach den §§ 40 bis 40b pauschal besteuert worden ist.“

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 2 Satz 2 „erheben, bilden, verarbeiten oder verwenden“ durch „verarbeiten oder bilden“ ersetzt.

Artikel 74 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a aufgehoben. Abs. 2a lautete:

### § 41c Änderung des Lohnsteuerabzugs

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei der jeweils nächstfolgenden Lohnzahlung bisher erhobene Lohnsteuer zu erstatten oder noch nicht erhobene Lohnsteuer nachträglich einzubehalten,

1. wenn ihm elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf zur Verfügung gestellt werden oder ihm der Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder vor Vorlage der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zurückwirken, oder
2. wenn er erkennt, daß er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat; dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, wenn es sich um Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 4 Nummer 3 handelt, und in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten oder übernommen hat. Wenn die zu erstattende Lohnsteuer aus dem Betrag nicht gedeckt werden kann, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen ist, wird der Fehlbetrag dem Arbeitgeber auf Antrag vom Betriebsstättenfinanzamt ersetzt.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur

„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 32b Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, das Ordnungsmerkmal verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

Artikel 74 Nr. 7 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „verwendet“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 74 Nr. 7 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „erhoben, abgerufen, verarbeitet und genutzt“ durch „verarbeitet“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Nr. 6 und 7 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 6 und 7 lauteten:

- „6. die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3,
7. die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3,“.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Satz 4 „und an das Betriebsstättenfinanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres zu übersenden“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „diese“ durch „eine Zweitausfertigung dieser“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis zum Veranlagungszeitraum 2022“ nach „er“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und an das Betriebsstättenfinanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres zu übersenden“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „die“ durch „eine Zweitausfertigung der“ ersetzt.

30.06.2020.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „sowie“ nach „Fassung“ gestrichen und „sowie die nach § 3 Nummer 28a steuerfreien Zuschüsse“ am Ende eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 15 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 15 lautete:

- „15. den nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d berücksichtigten Teilbetrag der Vorsorgepauschale.“



Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. Bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahrs ist die nachträglich einzubehaltende Lohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn zu ermitteln. Eine Erstattung von Lohnsteuer ist nach Ablauf des Kalenderjahrs nur im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach § 42b zulässig. Eine Minderung der einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nach § 164 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung ist nach der Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung nur dann zulässig, wenn sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat, für die Lohnsteuer einbehalten wurde. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung zu berichtigen und sie als geändert gekennzeichnet an die Finanzverwaltung zu übermitteln; § 41b Absatz 1 gilt entsprechend. Der Arbeitgeber hat seinen Antrag zu begründen und die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41a Absatz 1 Satz 1) zu berichtigen.

(4) Der Arbeitgeber hat die Fälle, in denen er die Lohnsteuer nach Absatz 1 nicht nachträglich einbehält oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann, weil

1. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Arbeitslohn nicht mehr bezieht oder
2. der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahrs bereits die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt oder ausgeschrieben hat,

dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn der nachzufordernde Betrag 10 Euro übersteigt. § 42d bleibt unberührt.<sup>168</sup>

---

**168** QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder eines Lohnzettels“ nach „Lohnsteuerbescheinigung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „oder einen Lohnzettel“ nach „Lohnsteuerbescheinigung“ gestrichen.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 1 Nr. 2 „; dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung“ am Ende eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 3 Satz 2 „auf Grund der Jahreslohnsteuertabelle“ nach „Jahresarbeitslohn“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 4 Satz 2 „20 Deutsche Mark“ durch „10 Euro“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 3 Satz 1 „Übermittlung oder“ nach „zur“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „übermittelt oder“ nach „Lohnsteuerbescheinigung“ eingefügt.

06.03.2009.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „von seiner Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten werden“ durch „die Lohnsteuer nach Absatz 1 nicht nachträglich einbehält oder die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. wenn ihm der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Lohnsteuerkarte zurückwirken, oder“.

Artikel 2 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 aufgehoben und Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

- „1. Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, die nach Beginn des Dienstverhältnisses vorgenommen worden sind, auf einen Zeitpunkt vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirken,“.

§ 42<sup>169</sup>

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 3 Satz 4 bis 6 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 2 „des Satzes 1 Nummer 1, wenn es sich um Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Absatz 4 Nummer 3 handelt, und in den Fällen“ nach „Fällen“ eingefügt.

**169** ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 23 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Satz 3 neu gefasst.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 42 Lohnsteuerkarte**

Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Lohnsteuerkarte ausschreiben lassen und muß diese dem Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Durch Rechtsverordnung kann ein anderes Verfahren vorgeschrieben werden.“

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. daß für Ehegatten, die beide Einlünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 vorliegen, ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt wird.“

31.12.1970.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) hat in Abs. 2 Nr. 3 „und nur unter Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke“ nach „Frist“ eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Übersteigt die im Laufe des Kalenderjahrs einbehaltene Lohnsteuer die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag gegenüber der Jahreslohnsteuer erstattet (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich wird nicht durchgeführt, wenn der Arbeitnehmer zu veranlagten ist.

(2) Das Verfahren zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei kann insbesondere bestimmt werden,

1. daß in gewissen Gruppen von Fällen der Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht vom Finanzamt, sondern innerhalb einer bestimmten Frist vom Arbeitgeber durchgeführt wird;
2. daß der Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitnehmer auch zur nachträglichen Geltendmachung von m Arbeitslohn abzuziehender Beträge oder einer günstigeren Steuerklasse oder einer höheren Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beantragt werden kann;
3. daß der Lohnsteuer-Jahresausgleich beim Finanzamt nur innerhalb einer bestimmten Frist und nur unter Verwendung amtlich vorgeschriebener Vordrucke beantragt werden kann;
4. daß für Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben und bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen,
  - a) ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich oder,
  - b) wenn die Voraussetzungen für die besondere Veranlagung nach § 26c vorliegen, nach Wahl der Ehegatten ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26c durchgeführt wird. Dabei kann außerdem angeordnet werden, daß in den Fällen, in denen für die Ehegatten ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26c durchgeführt wird, die zu erstattende Lohnsteuer für die Ehegatten gemeinsam festgestellt wird.“

01.10.1978.—§ 1 des Gesetzes vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1597) hat in Abs. 2 Satz 3 „31. Mai“ durch „30. September“ ersetzt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 3 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 26 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „sind die §§ 34, 34c und 35“ durch „ist § 32b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34c, 34f und 35 sind“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 4 Satz 2 „ermäßigt besteuerte Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2,“ nach „bleiben“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „ , soweit diese Beiträge nicht bei den nach Satz 2 außer Ansatz bleibenden Bezügen und Vergütungen abgezogen worden sind“ am Ende gestrichen.

Artikel 3 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 6 „und Vergütungen“ nach „Bezügen“ gestrichen.

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 2 Satz 3 „spätestens am 30. September des dem Ausgleichsjahr folgenden“ durch „bis zum Ablauf des auf das Ausgleichsjahr folgenden zweiten“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 3 Nr. 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Unterlagen über die Höhe des im Ausgleichsjahr empfangenen Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe und die diesen Leistungen entsprechenden Beträge im Sinne des § 32b Abs. 2 Nr. 1.“

Artikel 1 Nr. 50 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dabei bleiben ermäßigt besteuerte Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 und ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.“

Artikel 1 Nr. 50 lit. b litt. bb hat in Abs. 4 Satz 3 „ , der Weihnachts-Freibetrag“ nach „Versorgungs-Freibetrag“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 50 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „ist § 32b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34c, 34f und 35 sind“ durch „sind die §§ 10e, 34 Abs. 1, §§ 34c, 34f, 35 und 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6 sowie § 15b des Berlinförderungsgesetzes“ ersetzt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. f des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 4 Satz 4 „§§ 10e, 34“ durch „§§ 10e, 10f, 34“ und „Sätze 4 bis 6“ durch „Satz 4 bis 7“ ersetzt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 4 Satz 4 „und § 7 des Fördergebietsgesetzes“ nach „Berlinförderungsgesetzes“ eingefügt.

#### AUFHEBUNG

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 42 Lohnsteuer-Jahresausgleich**

(1) Den unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird die für das abgelaufene Kalenderjahr (Ausgleichsjahr) einbehaltene Lohnsteuer insoweit erstattet, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Hat die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des ganzen Kalenderjahrs bestanden, so gilt die Dauer der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Kalenderjahr als Ausgleichsjahr und der während dieses Zeitraums bezogene Arbeitslohn als Jahresarbeitslohn.

(2) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahrs auf Antrag des Arbeitnehmers vom Finanzamt durchgeführt, soweit er nach § 42b nicht vom Arbeitgeber durchgeführt worden ist. Bei Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich sofort durchgeführt werden. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf das Ausgleichsjahr folgenden zweiten Kalenderjahrs nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen; die Frist kann nicht verlängert werden. Der Antrag muß vom Arbeitnehmer, bei Arbeitnehmern, die mit einem Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllen, auch vom Ehegatten eigenhändig unterschrieben sein. Hat eine Person oder Vereinigung bei der Anfertigung des Antrags mitgewirkt, so sind der Name und die Anschrift dieser Person oder Vereinigung in dem Antrag anzugeben.

(3) Dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich sind beizufügen:

1. die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten des Arbeitnehmers mit vollständigen Lohnsteuerbescheinigungen oder in den Fällen, in denen dem Arbeitgeber eine Lohnsteuer-

§ 42a<sup>170</sup>

erkarte nicht vorgelegen hat, Lohnsteuerbescheinigungen nach entsprechendem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 41b Abs. 1 Satz 3);

2. in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs zeitweise in keinem Dienstverhältnis gestanden hat, etwaige Unterlagen über die Dauer dieser Zeiträume.

(4) Vorbehaltlich der Vorschriften des § 42a hat das Finanzamt für den Lohnsteuer-Jahresausgleich den Jahresarbeitslohn aus sämtlichen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers festzustellen. Dabei bleiben ermäßigt besteuerte Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht ihre Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungs-Freibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. Danach ist als Jahreslohnsteuer die Einkommensteuer zu ermitteln, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich die sich aus dem nach Satz 3 geminderten Jahresarbeitslohn ergebenden Einkünfte erzielt hat; dabei sind die §§ 10e, 10f, 34 Abs. 1, §§ 34c, 34f, 35 und 52 Abs. 21 Satz 4 bis 7 sowie § 15b des Berlinförderungsgesetzes und § 7 des Fördergebietsgesetzes nicht anzuwenden. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die für das Ausgleichsjahr insgesamt erhoben worden ist, hat das Finanzamt dem Arbeitnehmer zu erstatten. Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist. § 36 Abs. 4 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Das Finanzamt erteilt über den Lohnsteuer-Jahresausgleich dem Antragsteller einen Steuerbescheid.“

**170 UMNUMMERIERUNG**

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat § 40 in § 42a umnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „aushilfsweise“ durch „kurzfristig“ ersetzt.

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. angeordnet werden, daß sich die Lohnsteuer für sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen), die der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn erhält, nach Vomhundertsätzen (Pauschsteuersätzen) der sonstigen Bezüge bemißt. Dabei sind die Vomhundertsätze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 39 nach der Höhe des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns und dem Familienstand zu staffeln;“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „ , insbesondere einmaligen“ nach „sonstigen“ und in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „ , insbesondere einmalige“ nach „sonstige“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. wenn Bezüge an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer gezahlt werden.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 42a Bemessung der Lohnsteuer nach Vomhundertsätzen**

(1) Zum Zweck der Vereinfachung des Verfahrens kann durch Rechtsverordnung

1. angeordnet werden, daß sich die Lohnsteuer für Bezüge, die der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn erhält (sonstige Bezüge), aus dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn des Kalenderjahrs berechnet, in dem die sonstigen Bezüge zufließen;
2. zugelassen werden, daß auf Antrag des Arbeitgebers bei bestimmten sonstigen Bezügen, die der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen gewährt, die Lohnsteuer nach einem Vomhundertsatz (Pauschsteuersatz) erhoben wird, der sich für diese Bezüge unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 39 im Durchschnitt ergibt. Voraussetzung ist, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt. Die bezeichneten Bezüge und die davon erhobene Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht.

(2) Das Finanzamt kann zulassen, daß die Lohnsteuer nach einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 39 zu ermittelnden Vomhundertsatz (Pauschsteuersatz) erhoben wird,

## § 42b Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahrs (Ausgleichsjahr) ständig in einem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Er ist zur Durch-

1. wenn in anderen als in den in Absatz 1 Ziff. 2 bezeichneten Fällen von einem Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden oder
2. wenn in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer vom Arbeitgeber nachzuerheben ist, weil er den Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht oder in zu geringer Höhe vorgenommen hat, oder
3. wenn Bezüge an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer oder an Arbeitnehmer gezahlt werden, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätig sind.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist Voraussetzung, daß eine Berechnung der Lohnsteuer nach § 39 schwierig ist oder einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern würde. Die Anwendung des Verfahrens kann davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt und daß die Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer bei einer Veranlagung und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 2 Satz 4 „sind die §§ 34, 34c und 35“ durch „ist § 32b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34c, 34f und 35 sind“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 2 Satz 3 „ , soweit diese Beiträge nicht bei den nach Satz 2 außer Ansatz bleibenden Bezügen und Vergütungen abgezogen worden sind“ am Ende gestrichen.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 51 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 2 Satz 3 „ , der Weihnachts-Freibetrag“ nach „Versorgungs-Freibetrag“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „ist § 32b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden, die §§ 34, 34c, 34f und 35 sind“ durch „sind die §§ 10e, 34 Abs. 1, §§ 34c, 34f, 35 und 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6 sowie § 15b des Berlinförderungsgesetzes“ ersetzt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. g des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat in Abs. 2 Satz 4 „§§ 10e, 34“ durch „§§ 10e, 10f, 34“ und „Sätze 4 bis 6“ durch „Satz 4 bis 7“ ersetzt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 2 Satz 4 „und § 7 des Fördergebietsgesetzes“ nach „Berlinförderungsgesetzes“ eingefügt.

### AUFHEBUNG

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

### „§ 42a Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich für Ehegatten

(1) Bei Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse III erfüllen, wird nur ein Lohnsteuer-Jahresausgleich für beide Ehegatten gemeinsam durchgeführt, wenn beide Ehegatten im Ausgleichsjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben. Der Antrag auf gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich ist von den Ehegatten gemeinsam zu stellen, es sei denn, daß einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist. § 42 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 ist anzuwenden.

(2) Für den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich hat das Finanzamt jeweils den Jahresarbeitslohn der Ehegatten aus ihren sämtlichen Dienstverhältnissen festzustellen. § 42 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden. Von dem Jahresarbeitslohn des einzelnen Ehegatten sind jeweils der etwa in Betracht kommende Versorgungs-Freibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. Danach ist als Jahreslohnsteuer die Einkommensteuer zu ermitteln, die die Ehegatten schulden, wenn sie ausschließlich die sich aus den nach Satz 3 geminderten Jahresarbeitslöhnen ergebenden Einkünfte erzielt haben; dabei sind die §§ 10e, 10f, 34 Abs. 1, §§ 34c, 34f, 35 und 52 Abs. 21 Satz 4 bis 7 sowie § 15b des Berlinförderungsgesetzes und § 7 des Fördergebietsgesetzes nicht anzuwenden. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die für das Ausgleichsjahr von beiden Ehegatten insgesamt erhoben worden ist, hat das Finanzamt zu erstatten. § 42 Abs. 4 Sätze 6 und 7 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“

führung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn

1. der Arbeitnehmer es beantragt oder
2. der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den Steuerklassen V oder VI zu besteuern war oder
3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen II, III oder IV zu besteuern war oder
- 3a. bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder
- 3b. das Faktorverfahren angewendet wurde oder
4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), nach § 3 Nr. 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge oder nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse bezogen hat oder
- 4a. die Anzahl der im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder
5. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis e oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c berücksichtigt wurden oder sich im Ausgleichsjahr der Zusatzbeitragsatz (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b) geändert hat oder
6. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Abs. 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.

(2) Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis festzustellen. Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten. Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist.

(3) Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat Februar des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, durchführen. Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer für den Lohnzahlungszeitraum insgesamt an Lohnsteuer erhoben hat. § 41c Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr ist die im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer gesondert einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung für das Ausgleichsjahr ist der sich

nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebenden Betrag als erhobene Lohnsteuer eintragen.<sup>171</sup>

#### 171 QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 „Steuerklassen IV, V oder VI“ durch „Steuerklassen V oder VI“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 5 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der Arbeitnehmer Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 oder ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen bezogen hat.“

Artikel 3 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 6 eingefügt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitnehmer, die nach den Lohnsteuerbescheinigungen auf ihrer Lohnsteuerkarte während des Ausgleichsjahrs zeitweise in keinem Dienstverhältnis gestanden haben, wenn sie die Dauer dieser Zeiträume durch amtliche Unterlagen lückenlos nachweisen.“

Artikel 26 Nr. 23 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 26 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „ , in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 auch den Inhalt der amtlichen Unterlagen“ nach „Arbeitnehmers“ gestrichen.

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „ , die für den Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug maßgebend war“ am Ende eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 5 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 31 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ermäßigt besteuerte Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2,“ nach „bleiben“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 31 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „und Vergütungen“ nach „Bezügen“ gestrichen.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 2 Satz 4 „Kinder“ durch „Kinderfreibeträge“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Satz 3 „und der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen Lohnzettel noch nicht ausgeschrieben hat“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 52 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 „oder Schlechtwettergeld“ durch „ , Schlechtwettergeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz oder Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Bundesseuchengesetz“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Nr. 2,“ durch „Nr. 2 und“ ersetzt und „und ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen“ nach „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „der Weihnachts-Freibetrag,“ nach „Versorgungs-Freibetrag,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „ , auf der Lohnsteuerkarte und auf dem Lohnzettel“ durch „und auf der Lohnsteuerkarte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „und im Lohnzettel“ nach „Lohnsteuerkarte“ gestrichen.

01.01.1989.—Artikel 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 „Mutterschutzgesetz oder“ durch „Mutterschutzgesetz,“ ersetzt und „oder Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz“ nach „Bundesseuchengesetz“ eingefügt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , und in der Lohnsteuer-Anmeldung gesondert anzugeben“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „und auf der Lohnsteuerkarte“ nach „Lohnkonto“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Wenn die erstattete Lohnsteuer die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer insgesamt erhobene Lohnsteuer nicht übersteigt, darf der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte an Stelle der Eintragung nach Satz 2 den sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebenden Betrag als erhobene Lohnsteuer eintragen.“

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Arbeitgeber ist berechtigt, für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die während des Ausgleichsjahrs ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben, einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 „Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung,“ nach „Mutterschutzgesetz,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 Nr. 4a eingefügt.

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Abs. 1 Satz 4 Nr. 4b eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 4b in Abs. 1 Satz 4 aufgehoben. Nr. 4b lautete:

„4b. im Lohnkonto oder auf der Lohnsteuerkarte der Großbuchstabe Z eingetragen worden ist oder“.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge die Jahreslohnsteuer aus der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln, die für den Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug maßgebend war.“

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 3 lit. e des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 „Winterausfallgeld,“ nach „Schlechtwettergeld,“ eingefügt.

14.08.1998.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 „Bundesseuchengesetz oder“ durch „Bundesseuchengesetz,“ ersetzt und „oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ nach „Altersteilzeitgesetz“ eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dabei bleiben ermäßigt besteuerte Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 „Bundesseuchengesetz“ durch „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 4 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) und nach der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) zu besteuern war oder“.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse die Jahreslohnsteuer aus der Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln, die für den Arbeitnehmer beim Lohnsteuerabzug maßgebend war.“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 „ , Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „oder nach § 3 Nr. 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Voraussetzung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, daß dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers mit den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegt.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat Nr. 3a in Abs. 1 Satz 4 neu gefasst. Nr. 3a lautete:

„3a. auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ein Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Abs. 1 Nr. 7) eingetragen ist oder“.



Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 4a in Abs. 1 Satz 4 neu gefasst. Nr. 4a lautete:

„4a. die Anzahl der im Lohnkonto eingetragenen oder auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder“.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. aa desselben Gesetzes in Abs. 2 Satz 1 „auf der Lohnsteuerkarte“ nach „Lohnsteuerbescheinigungen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungs-Freibetrag, der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag und ein etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragener Freibetrag abzuziehen.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Auf der Lohnsteuerkarte“ durch „In der Lohnsteuerbescheinigung“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753) hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 4 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach den Steuerklassen III oder IV zu besteuern war oder“.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Abs. 2 Satz 3 „Versorgungs-Freibetrag“ durch „Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 1 Satz 4 Nr. 3b eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 15 Abs. 80 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 „Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ durch „Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 4 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. der Arbeitslohn im Ausgleichsjahr unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 und der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 zu besteuern war oder“.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 1 Satz 1 „zu ihm bestehenden“ nach „einem“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Voraussetzung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte und Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegen.“

Artikel 2 Nr. 25 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und nach den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen“ nach „Dienstverhältnis“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 25 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte zuletzt eingetragenen Steuerklasse die Jahreslohnsteuer nach § 39b Abs. 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln.“

Artikel 2 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr den Inhalt etwaiger Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers einzutragen.“

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 „sich im Ausgleichsjahr der Zusatzbeitragssatz (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b) geändert hat oder“ am Ende eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat in Abs. 3 Satz 1 „März“ durch „Februar“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Satz 1 „unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen“ nach „seinen“ gestrichen.

30.06.2020.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 „Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld,“ nach „Kurzarbeitergeld,“ gestrichen, „(BGBl. I S. 1045) oder“ durch „(BGBl. I S. 1045),“ ersetzt und „oder nach § 3 Nummer 28a steuerfreie Zuschüsse“ nach „Zuschläge“ eingefügt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 4 „die die für“ durch „die für“ ersetzt.

§ 42c<sup>172</sup>**§ 42d Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung**

(1) Der Arbeitgeber haftet

1. für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat,
2. für die Lohnsteuer, die er beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Unrecht erstattet hat,
3. für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die auf Grund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird,
4. für die Lohnsteuer, die in den Fällen des § 38 Abs. 3a der Dritte zu übernehmen hat.

(2) Der Arbeitgeber haftet nicht, soweit Lohnsteuer nach § 39 Absatz 5 oder § 39a Abs. 5 nachzufordern ist und in den vom Arbeitgeber angezeigten Fällen des § 38 Abs. 4 Satz 2 und 3 und des § 41c Abs. 4.

(3) Soweit die Haftung des Arbeitgebers reicht, sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. Das Betriebsstättenfinanzamt kann die Steuerschuld oder Haftungsschuld nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber jedem Gesamtschuldner geltend machen. Der Arbeitgeber kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. Der Arbeitnehmer kann im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft nur in Anspruch genommen werden,

1. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig vom Arbeitslohn einbehalten hat,

---

01.01.2024.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 „bis d“ durch „bis e“ ersetzt.

**172 QUELLE**

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 1 Satz 3 „und 3“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§§ 42, 42a) ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am Schluß des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei mehrfachem Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Arbeitnehmer vorwiegend aufgehalten hat; bei mehrfachem Wohnsitz eines verheirateten Arbeitnehmers, der von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufgehalten hat. Haben in den Fällen des Satzes 2 zweiter Halbsatz die Ehegatten keinen Familienwohnsitz gehabt, ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

**AUFHEBUNG**

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 42c Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter im Lohnsteuerverfahren**

Für die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte (§ 39a) ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig; bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und keinen Familienwohnsitz haben, ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die öffentliche Kasse befindet, die den Arbeitslohn zahlt.“

2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig angemeldet hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer den Sachverhalt dem Finanzamt unverzüglich mitgeteilt hat.

(4) Für die Inanspruchnahme des Arbeitgebers bedarf es keines Haftungsbescheids und keines Leistungsgebots, soweit der Arbeitgeber

1. die einzubehaltende Lohnsteuer angemeldet hat oder
2. nach Abschluß einer Lohnsteuer-Außenprüfung seine Zahlungsverpflichtung schriftlich anerkennt.

Satz 1 gilt entsprechend für die Nachforderung zu übernehmender pauschaler Lohnsteuer.

(5) Von der Geltendmachung der Steuernachforderung oder Haftungsforderung ist abzusehen, wenn diese insgesamt 10 Euro nicht übersteigt.

(6) Soweit einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, zur Arbeitsleistung überlassen werden, haftet er mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 Abs. 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vorliegt, neben dem Arbeitgeber. Der Entleiher haftet nicht, wenn der Überlassung eine Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde liegt und soweit er nachweist, daß er den nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Entleiher haftet ferner nicht, wenn er über das Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassung ohne Verschulden irrte. Die Haftung beschränkt sich auf die Lohnsteuer für die Zeit, für die ihm der Arbeitnehmer überlassen worden ist. Soweit die Haftung des Entleihers reicht, sind der Arbeitgeber, der Entleiher und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. Der Entleiher darf auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden, soweit die Vollstreckung in das inländische bewegliche Vermögen des Arbeitgebers fehlgeschlagen ist oder keinen Erfolg verspricht; § 219 Satz 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden. Ist durch die Umstände der Arbeitnehmerüberlassung die Lohnsteuer schwer zu ermitteln, so ist die Haftungsschuld mit 15 Prozent des zwischen Verleiher und Entleiher vereinbarten Entgelts ohne Umsatzsteuer anzunehmen, solange der Entleiher nicht glaubhaft macht, daß die Lohnsteuer, für die er haftet, niedriger ist. Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit des Finanzamts richtet sich nach dem Ort der Betriebsstätte des Verleihers.

(7) Soweit der Entleiher Arbeitgeber ist, haftet der Verleiher wie ein Entleiher nach Absatz 6.

(8) Das Finanzamt kann hinsichtlich der Lohnsteuer der Leiharbeitnehmer anordnen, daß der Entleiher einen bestimmten Teil des mit dem Verleiher vereinbarten Entgelts einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs notwendig ist; Absatz 6 Satz 4 ist anzuwenden. Der Verwaltungsakt kann auch mündlich erlassen werden. Die Höhe des einzubehaltenden und abzuführenden Teils des Entgelts bedarf keiner Begründung, wenn der in Absatz 6 Satz 7 genannte Prozentsatz nicht überschritten wird.

(9) Der Arbeitgeber haftet auch dann, wenn ein Dritter nach § 38 Abs. 3a dessen Pflichten trägt. In diesen Fällen haftet der Dritte neben dem Arbeitgeber. Soweit die Haftung des Dritten reicht, sind der Arbeitgeber, der Dritte und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. Absatz 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden; Absatz 4 gilt auch für die Inanspruchnahme des Dritten. Im Fall des § 38 Abs. 3a Satz 2 beschränkt sich die Haftung des Dritten auf die Lohnsteuer, die für die Zeit zu erheben ist, für die er sich gegenüber dem Arbeitgeber zur Vornahme des Lohnsteuerabzugs verpflichtet hat; der maßgebende Zeitraum endet nicht, bevor der Dritte seinem Betriebsstättenfinanzamt die Beendigung seiner Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber angezeigt hat. In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 7 ist als Haftungsschuld der Betrag zu ermitteln, um den die Lohnsteuer, die für den gesamten Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums zu berechnen und einzubehalten ist, die insgesamt tatsächlich einbehaltene Lohnsteuer übersteigt. Betrifft die Haftungsschuld mehrere Arbeitgeber, so ist sie bei fehlerhafter Lohnsteuerberechnung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und für nachträglich zu erfassende Arbeitslohnbeträge nach dem Verhältnis dieser Beträge auf die Arbeitgeber aufzuteilen.

In den Fällen des § 38 Abs. 3a ist das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten für die Geltendmachung der Steuer- oder Haftungsschuld zuständig.<sup>173</sup>

**173 QUELLE**

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Haftung des Arbeitgebers“.

Artikel 7 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 bis 8 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Nr. 3 „in der Lohnsteuerbescheinigung oder im Lohnzettel“ durch „oder in der Lohnsteuerbescheinigung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 durch Nr. 2 und 3 ersetzt. Nr. 2 lautete:

„2. soweit auf Grund der nach § 10 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen oder § 10 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnungen eine Nachversteuerung durchzuführen ist.“

Artikel 1 Nr. 54 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068)“ nach „Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ gestrichen.

01.01.1989.—Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) hat in Abs. 6 Satz 2 „§ 317a der Reichsversicherungsordnung“ durch „§§ 28a bis 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 2 Nr. 1 „des § 38 Abs. 4 Satz 2 und“ nach „Fällen“ eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 29 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 6 Satz 2 „und § 10 des Arbeitsförderungsgesetzes“ nach „Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 5 „20 Deutsche Mark“ durch „10 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 2 Nr. 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. soweit aufgrund des § 19a Abs. 2 Satz 2 eine Nachversteuerung in den vom Arbeitgeber oder Kreditinstitut angezeigten Fällen durchzuführen ist.“

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Arbeitgeber haftet nicht,

1. soweit Lohnsteuer nach § 39 Abs. 4, § 39a Abs. 5 und in den vom Arbeitgeber angezeigten Fällen des § 38 Abs. 4 Satz 2 und des § 41c Abs. 4 nachzufordern ist,

2. soweit auf Grund der nach § 10 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung eine Nachversteuerung durchzuführen ist.“

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 9 eingefügt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 2 „und 3“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Entleiher haftet nicht, wenn der Überlassung eine Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zugrunde liegt und soweit er nachweist, daß er den in §§ 28a bis 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgehenden Meldepflichten sowie den nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d vorgesehenen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.“

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 6 Satz 1 „; dies gilt auch, wenn der in § 1 Abs. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmte Zeitraum überschritten ist“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 6 „Satz 8“ durch „Satz 7“ ersetzt.

**§ 42e Anrufungsauskunft**

Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Sind für einen Arbeitgeber mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig, so erteilt das Finanzamt die Auskunft, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Arbeitgebers im Inland befindet. Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern befindet. In den Fällen der Sätze 2 und 3 hat der Arbeitgeber sämtliche Betriebsstättenfinanzämter, das Finanzamt der Geschäftsleitung und erforderlichenfalls die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern anzugeben sowie zu erklären, für welche Betriebsstätten die Auskunft von Bedeutung ist.<sup>174</sup>

**§ 42f Lohnsteuer-Außenprüfung**

(1) Für die Außenprüfung der Einbehaltung oder Übernahme und Abführung der Lohnsteuer ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

(2) Für die Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei der Außenprüfung gilt § 200 der Abgabenordnung. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer des Arbeitgebers dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen. Dies gilt auch für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 3a ist für die Außenprüfung das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten zuständig; § 195 Satz 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Die Außenprüfung ist auch beim Arbeitgeber zulässig; dessen Mitwirkungspflichten bleiben neben den Pflichten des Dritten bestehen.

(4) Auf Verlangen des Arbeitgebers können die Außenprüfung und die Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung (§ 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zur gleichen Zeit durchgeführt werden.<sup>175</sup>

---

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 6 Satz 7 „15 vom Hundert“ durch „15 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 54 desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 3 „Vomhundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 2 „§ 39 Abs. 4“ durch „§ 39 Absatz 5“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 6 Satz 1 „gewerbsmäßig“ durch „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 11 Nr. 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist,“ nach „Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ gestrichen.

**174 QUELLE**

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.“

**175 QUELLE**

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

### § 42g Lohnsteuer-Nachschau

(1) Die Lohnsteuer-Nachschau dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte.

(2) Eine Lohnsteuer-Nachschau findet während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. Dazu können die mit der Nachschau Beauftragten ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Lohnsteuer-Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, betreten. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(3) Die von der Lohnsteuer-Nachschau betroffenen Personen haben dem mit der Nachschau Beauftragten auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Lohnsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist. § 42f Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) Wenn die bei der Lohnsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(5) Werden anlässlich einer Lohnsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 2 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.<sup>176</sup>

## 3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

### § 43 Kapitalerträge mit Steuerabzug

(1) Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummern 5 bis 7 Buchstabe a und Nummern 8 bis 12 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, soweit diese nicht nachfolgend in Nummer 1a gesondert genannt sind, und Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2. Entsprechendes gilt für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 2 Satz 2;
- 1a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 aus Aktien und Genussscheinen,
  - a) die gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden,
  - b) bei denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes erfolgt,

---

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 2 Satz 1 „gelten die §§ 194 und 195 der Reichsabgabenordnung“ durch „gilt § 200 der Abgabenordnung“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 2 Satz 2 „Lohnsteuerkarten“ durch „Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug“ ersetzt.

#### 176 QUELLE

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat die Vorschrift eingefügt.

- c) bei denen die Erträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine oder sonstiger Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden oder
  - d) die in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind;
2. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, und Zinsen aus Genussrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind. Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist. Zu den Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Bundesbankgenussrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S 3123) geändert worden ist. Beim Steuerabzug auf Kapitalerträge sind die für den Steuerabzug nach Nummer 1a geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, wenn
    - a) die Teilschuldverschreibungen und Genussrechte gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden,
    - b) die Teilschuldverschreibungen und Genussrechte gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes gesondert aufbewahrt werden,
    - c) die Erträge der Teilschuldverschreibungen und Genussrechte gegen Aushändigung der Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden oder
    - d) die Teilschuldverschreibungen in ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere eingetragen sind;
  3. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 8a;
  4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 bis 6; § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und 3 in der am 1. Januar 2008 anzuwendenden Fassung bleiben für Zwecke der Kapitalertragsteuer unberücksichtigt. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, dass die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;
  5. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des Investmentsteuergesetzes;
  6. ausländischen Kapitalerträgen im Sinne der Nummern 1 und 1a;
  7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2 und 8a, wenn
    - a) es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch, ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
    - b) der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen oder ein Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstituts ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse,

ein Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts. Die inländische Zweigstelle oder Zweigniederlassung gilt an Stelle des ausländischen Unternehmens als Schuldner der Kapitalerträge.

- 7a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9;
- 7b. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a;
- 7c. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b;
8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11;
- 8a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 und 7, wenn es sich um Zinsen aus Forderungen handelt, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden. Eine Internet-Dienstleistungsplattform in diesem Sinne ist ein webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt;
9. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des Investmentsteuergesetzes;
10. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 7;
11. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3;
12. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8.

Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 3, die neben den in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Der Steuerabzug ist ungeachtet des § 3 Nr. 40 und des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes vorzunehmen. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsguts im Sinne des § 20 Abs. 2 auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsguts. Satz 4 gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle unter Benennung der in Satz 6 Nummer 4 bis 6 bezeichneten Daten mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 5 folgende Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen:

1. Bezeichnung der auszahlenden Stelle,
2. das zuständige Betriebsstättenfinanzamt,
3. das übertragene Wirtschaftsgut, den Übertragungszeitpunkt, den Wert zum Übertragungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts,
4. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Übertragenden,
5. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Empfängers sowie die Bezeichnung des Kreditinstituts, der Nummer des Depots, des Kontos oder des Schuldbuchkontos. Sofern die Identifikationsnummer des Empfängers nicht bereits bekannt ist, kann die auszahlende Stelle diese in einem maschinellen Verfahren nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten der betroffenen Person angegeben werden. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der auszahlenden Stelle die Identifikationsnummer der betroffenen Person mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen. Ist eine eindeutige Zuordnung des Empfängers nicht möglich, ist die Depotübertragung als kapitalertragsteuerpflichtiger Vorgang nach Satz 4 dieses Absatzes zu behandeln,



6. soweit bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehe, Lebenspartnerschaft) zwischen Übertragendem und Empfänger.

§ 72a Absatz 4, § 93c Absatz 4 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2) Der Steuerabzug ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1a und 7c nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge (Schuldner) oder die auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufließens dieselbe Person sind. Der Steuerabzug ist außerdem nicht vorzunehmen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 ist ebenfalls kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn

1. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nicht unter Satz 2 oder § 44a Abs. 4 Satz 1 fällt, Gläubigerin der Kapitalerträge ist, oder
2. die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt; dies gilt entsprechend für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 8 und 11, wenn sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist Satz 3 Nr. 1 nur anzuwenden, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse durch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts ihre Zugehörigkeit zu dieser Gruppe von Steuerpflichtigen nachweist. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

Die Fälle des Satzes 3 Nr. 2 hat die auszahlende Stelle gesondert aufzuzeichnen und die Erklärung der Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen oder zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sechs Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Freistellung letztmalig berücksichtigt wird. Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 3 Nummer 2 der Finanzbehörde, die für die Besteuerung des Einkommens des Gläubigers der Kapitalerträge zuständig ist, nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben auch die Konto- und Depotbezeichnung oder die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs zu übermitteln. § 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(3) Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 sowie Nummer 1a bis 4 sind inländische, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat; Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 sind auch dann inländische, wenn der Schuldner eine Niederlassung im Sinne der §§ 61, 65 oder des § 68 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland hat. Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 sind inländische, wenn der Schuldner der veräußerten Ansprüche die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 sind inländische, wenn der Emittent der Aktien Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 sind ausländische, wenn weder die Voraussetzungen nach Satz 1 noch nach Satz 2 vorliegen.

(4) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(5) Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, soweit sie der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten; die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs tritt nicht ein, wenn der Gläubiger nach § 44 Absatz 1 Satz 10 und 11 und Absatz 5 in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt nicht in Fällen des § 32d Abs. 2 und für Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. Auf Antrag des Gläubigers werden Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d einbezogen. Eine vorläufige Festsetzung der Einkommensteuer im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Ab-

gabenordnung umfasst auch Einkünfte im Sinne des Satzes 1, für die der Antrag nach Satz 3 nicht gestellt worden ist.<sup>177</sup>

## 177 ÄNDERUNGEN

17.12.1952.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 3 bis 6 eingefügt.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 Nr. 3 und 4 jeweils „Abs. 1“ nach „§ 3a“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West)“ nach „anderen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. Zinsen aus sonstigen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren, die nicht nach § 3a steuerfrei sind. Ausgenommen sind mündelsichere, mit mindestens 8 vom Hundert verzinsliche Schatzanweisungsanleihen der Länder, die vor dem 1. Juni 1952 ausgegeben worden sind.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 6“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 jeweils „bis 6“ durch „und 5“ ersetzt.

03.07.1959.—§ 42 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339) hat Abs. 5 eingefügt.

28.03.1965.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. März 1965 (BGBl. I S. 147) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „;“ dies gilt auch für Stückzinsen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 6 Satz 2“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 „Gewinnanteile und sonstige Bezüge im Sinne des § 3b und nicht“ nach „gehören“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 Buchstabe b den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 43 Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an berubautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Dazu gehören nicht Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen, soweit sie unter Ziffer 3 oder Ziffer 5 fallen;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach dem 20. Juni 1948 – in Berlin (West) nach dem 24. Juni 1948 – und vor dem 1. April 1952 ausgegebenen Industrieobligationen und vor dem 1. April 1952 ausgegebenen Wandelanleihen und Gewinnobligationen. Die Vorschrift des § 3a Abs. 1 Ziff. 3 letzter Satz bleibt unberührt;
4. Zinsen aus nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn die Zinsen nicht nach § 3a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b oder Ziff. 4 steuerfrei sind, unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) Die Wertpapiere dürfen bis zur Dauer von einschließlich drei Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein,

- b) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von weniger als drei Jahren nicht geändert werden;
5. Zinsen aus anderen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nach dem 31. März 1952 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich der Wandelanleihen und Gewinnobligationen) unter folgenden Voraussetzungen:
- Die Wertpapiere müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe zum Handel an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zugelassen werden,
  - die Wertpapiere dürfen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein,
  - nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von fünf Jahren nicht geändert werden.
- Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Zinsen, die nach § 3a steuerfrei sind. Die in Buchstabe a bezeichnete Voraussetzung gilt nicht für festverzinsliche Wertpapiere, die nach § 33 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft zum Börsenhandel nicht zugelassen sind;
6. Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge (Gläubiger) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge
- Inhaber der Teilschuldverschreibung, oder der Forderung ist und im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
  - nicht der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, es sei denn, daß der Gläubiger im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei einer Teilschuldverschreibung, die bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt wird, am 15. Tag vor der Fälligkeit der Kapitalerträge der Inhaber der Teilschuldverschreibung gewesen ist.
- Bei Stückzinsen ist der Steuerabzug vorzunehmen, wenn der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Stückzinsen im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kapitalerträge, die nach den §§ 3 und 3a steuerfrei sind oder nach den Ziffern 1 bis 5 dem Steuerabzug unterliegen, und nicht für Zinsen aus Anleihen, die
- auf Grund der Regelung von Goldmarkverbindlichkeiten mit spezifisch ausländischem Charakter gemäß Anlage VII des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 333, 456) ausgegeben worden sind oder
  - vor dem 1. Januar 1965 ausgegeben worden sind und deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet;
7. außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 6.
- Die Vorschriften des § 3a Abs. 2 und 3 gelten für Anleihen im Sinne der Ziffern 3 bis 5 entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 4 und 5 gelten für Zinsen aus Anleihen im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 4 und 5, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind.
- (3) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden; dies gilt auch für Stückzinsen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 6 Satz 2.
- (4) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 6 Satz 2 sind Stückzinsen als inländische Kapitalerträge anzusehen, wenn der Schuldner der Anleihe oder Forderung und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (§ 45 Abs. 3 Ziff. 2) Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben.
- (5) Die Vorschriften des Absatzes 1 Ziff. 3 bis 5 und des Absatzes 2 gelten nicht für Zinsen aus Anleihen, die im Saarland ausgegeben worden sind.“
- 01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 „Genußscheinen, mit denen nicht das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist“ durch „Genußrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind“ ersetzt.
- Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die in Buchstabe a bezeichnete Voraussetzung gilt nicht für festverzinsliche Wertpapiere, die nach

§ 33 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft zum Börsenhandel nicht zugelassen sind.“

Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 und 7 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben und Nr. 8 in Nr. 6 unnummeriert. Nr. 6 und 7 lauteten:

„6. Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge (Gläubiger) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge

- a) Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist und im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- b) nicht der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, es sei denn, daß der Gläubiger im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei einer Teilschuldverschreibung, die bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt wird, am 15. Tag vor der Fälligkeit der Kapitalerträge der Inhaber der Teilschuldverschreibung gewesen ist.

Bei Stückzinsen ist der Steuerabzug vorzunehmen, wenn der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Stückzinsen im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kapitalerträge, die nach den §§ 3 und 3a steuerfrei sind oder nach den Nummern 2 und 5 dem Steuerabzug unterliegen, und nicht für Zinsen aus Anleihen, die

- a) auf Grund der Regelung von Goldmarkverbindlichkeiten mit spezifisch ausländischem Charakter gemäß Anlage VII des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BGBl. II S. 333, 456) ausgegeben worden sind oder
- b) vor dem 1. Januar 1965 ausgegeben worden sind und deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet;

7. Zinsen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7;“.

Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 8“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 32 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Das gilt auch für Stückzinsen im Sinne der Nummer 6 Satz 2.“

Artikel 3 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 Satz 2 sind Stückzinsen inländische Kapitalerträge, wenn der Schuldner der Anleihe oder Forderung und die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (§ 45 Abs. 2 Nr. 2) Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 55 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Nr. 4 bis 6 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 5 bis 7 unnummeriert und Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. a litt. cc desselben Gesetzes und Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) haben im neuen Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. a litt. dd des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat im neuen Abs. 1 Satz 2 „bis 6“ durch „bis 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 55 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat Nr. 4 und 8 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben und Nr. 5 bis 7 in Nr. 4 bis 6 unnummeriert. Nr. 4 und 8 lauteten:

„4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 in den Fällen der Nummer 8 Buchstabe b;

8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7,

- a) wenn die Kapitalforderungen in Schuldverschreibungen verbrieft sind oder eine ähnliche Zweckbestimmung wie Schuldverschreibungen haben und häufiger als dreimal abgetreten werden dürfen oder in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind. Dies gilt nicht für Kapitalerträge, die nach den §§ 3 und 3a steuerfrei sind oder nach den Nummern 2 und 6 dem Steuerabzug unterliegen;
- b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, ein Postgiroamt, ein Postsparkassenamt oder die Deutsche Bundesbank bei Geschäften für ihre Betriebsangehörigen ist; als Schuldner der Kapitalerträge gilt auch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen. Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen,

- aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, ein Postgiroamt, ein Postsparkassenamt, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist. Ist der Gläubiger ein Kreditinstitut ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Staat des Sitzes oder der Geschäftsleitung des Kreditinstituts die Kapitalerträge im Inland nicht besteuert werden können; dies gilt auch, wenn der Gläubiger Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat hat und wenn er einen eigenständigen erwerbswirtschaftlichen Zweck als Kreditinstitut verfolgt und eine entsprechende eigene wirtschaftliche Tätigkeit in einem in kaufmännischer Weise eingerichteten Betrieb ausübt. Der Steuerabzug ist auch nicht vorzunehmen, wenn der Gläubiger eine Notenbank oder vergleichbare Einrichtung ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist,
- bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Spareinlagen im Sinne der §§ 21 und 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen handelt, für die kein steigender Zins, Bonus oder allgemein höherer Zins als der niedrigste Satz für Spareinlagen bei dem Kreditinstitut oder der Zweigstelle an demselben Ort gezahlt wird,
- cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 0,5 vom Hundert gezahlt wird,
- dd) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrags handelt und der Steuerpflichtige im Kalenderjahr der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie erhalten hat,
- ee) wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zehn Deutsche Mark nicht übersteigen;
- c) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge keine der in Buchstabe b bezeichneten Einrichtungen ist und der Gläubiger der Kapitalerträge Sitz, Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat und keine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Dies gilt nur, wenn der Schuldner der Kapitalerträge eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes ist oder die Leistungen bei dem inländischen Schuldner Betriebsausgaben sind. Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn der Gläubiger eine Notenbank oder vergleichbare Einrichtung ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 8“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 8 Buchstabe b gelten auch als inländische, wenn sie von einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Sie gelten nicht als inländische, wenn sie von einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts ausgezahlt oder gutgeschrieben werden; dies gilt auch für Erträge aus Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 8 Buchstabe a, wenn die Kapitalerträge von einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts ausgezahlt oder gutgeschrieben werden und wenn die Kapitalforderungen eine Laufzeit von nicht mehr als zwei Jahren haben und nicht an unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige veräußert werden oder veräußert werden dürfen.“

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 „, die nach § 3a steuerfrei sind“ durch „aus Wertpapieren im Sinne des § 3a in der bis einschließlich 1991 gültigen Fassung“ ersetzt.

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 „und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a auch ausländischen“ nach „inländischen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 3a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend;“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Nr. 1“ durch „mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a“ und „bis 6“ durch „bis 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder die auszahlende Stelle“ nach „(Schuldner)“ eingefügt.

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Nr. 1 und 2;“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Nummer 8 sowie Satz 2“ nach „Buchstabe a“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2,“ nach „Nr. 7,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 2 „für ihre Betriebsangehörigen“ durch „mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Satz 4 Doppelbuchstabe dd den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dem Steuerabzug unterliegen auch besondere Entgelte oder Vorteile im Sinne des § 20 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a, die neben den in den Nummern 1 bis 7 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Doppelbuchstabe cc in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 neu gefasst. Doppelbuchstabe cc lautete:

„cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn im Kalenderjahr der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse der Steuerpflichtige eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten hat oder für ihn im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder gewährt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 Doppelbuchstabe cc „Wohnungsbauprämie oder eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt oder gewährt“ durch „Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Buchstabe b in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 geändert. Buchstabe b lautete:

„b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,

aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Bundespost POSTBANK, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,

bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn für den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die

Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,

- dd) wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen;“.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. Zinsen aus in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) nach dem 31. März 1952 und vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die Wertpapiere müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe zum Handel an einer Börse in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) zugelassen werden;
- b) die Wertpapiere dürfen auf die Dauer von mindestens fünf Jahren nicht kündbar und nicht rückzahlbar sein;
- c) nach den Anleihebedingungen darf die Laufzeit der Wertpapiere zu den bei der Ausgabe vorgesehenen Zinsbedingungen für die Dauer von fünf Jahren nicht geändert werden.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Zinsen aus Anleihen, die im Saarland ausgegeben worden sind, und nicht auf Zinsen aus Wertpapieren im Sinne des § 3a in der bis einschließlich 1991 gültigen Fassung. Eine Anleihe gilt im Sinne des Satzes 1 als ausgegeben, wenn mindestens ein Wertpapier der Anleihe veräußert worden ist;“.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Bezügen, die nach § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben;
2. Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, und Zinsen aus Genußrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind. Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist. Zu den Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Bundesbankgenußrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123);
3. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4);
4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigepflichtungen nicht weiß, daß die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;
5. (weggefallen)
6. Einnahmen aus der Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 36e dieses Gesetzes oder nach § 52 des Körperschaftsteuergesetzes. Der Steuerabzug wird nicht vorgenommen, wenn die Kapitalertragsteuer im Fall ihrer Einbehaltung nach § 44c Abs. 1 in voller Höhe an den Gläubiger zu erstatten wäre;
7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2,

- a) wenn es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
  - b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts. Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts als Schuldner der Kapitalerträge. Der Steuerabzug muß nicht vorgenommen werden,
    - aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,
    - bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,
    - cc) wenn es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrages handelt und wenn für den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 vom Hundert gezahlt wird,
    - dd) wenn die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen;
8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nummern 3 und 4 außer bei Zinsen aus Wandelanleihen im Sinne der Nummer 2. Bei der Veräußerung von Kapitalforderungen im Sinne der Nummer 7 Buchstabe b gilt Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entsprechend.

Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1, die neben den in den Nummern 1 bis 8 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(2) Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge (Schuldner) oder die auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufließens dieselbe Person sind.

(3) Kapitalerträge sind inländische, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

(4) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.“

25.12.2001.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. a) Kapitalerträgen einschließlich der nach § 3 Nr. 40 steuerfreien Erträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und Nr. 2 sowie
- b) Bezügen, die nach § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben;“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 Doppelbuchstabe dd „20 Deutsche Mark“ durch „zehn Euro“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 eingefügt.



Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a litt. bb des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 2 „ein Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind,“ nach „Bausparkasse,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 „in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ nach „Satz 4“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 Doppelbuchstabe bb und cc jeweils „1 vom Hundert“ durch „1 Prozent“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 8“ durch „Nummern 6, 7 Buchstabe a und Nummern 8 bis 12“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 „Nr. 2“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4);“.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa littt. ddd desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa littt. eee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa littt. fff desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b aufgehoben. Satz 4 lautete: „Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn

- aa) auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist,
- bb) es sich um Kapitalerträge aus Sichteinlagen handelt, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 Prozent gezahlt wird,
- cc) es sich um Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse auf Grund eines Bausparvertrags handelt und wenn für den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 Prozent gezahlt wird,
- dd) die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und zehn Euro nicht übersteigen;“.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa littt. ggg desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 und 4 außer bei Zinsen aus Wandelanleihen im Sinne der Nummer 2. Bei der Veräußerung von Kapitalforderungen im Sinne der Nummer 7 Buchstabe b gilt Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa littt. hhh desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 12 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch „Abs. 3“ und „bis 8“ durch „bis 12“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 bis 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 sowie Nr. 2 bis 4“ nach „Kapitalerträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Satz 7 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 7 lautete: „Abweichend von den §§ 13 und 21 des Umwandlungssteuergesetzes gelten für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs die Anteile an der übertragenden Körperschaft oder die eingebrachten Anteile als mit dem Wert ihrer Anschaffungskosten veräußert.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft“ nach „Buchstabe b“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 bis 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „; Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 sind auch dann inländische, wenn der Schuldner eine Niederlassung im Sinne des § 106, § 110a oder § 110d des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland hat“ am Ende eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat die Sätze 5 und 6 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „Satz 4 gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Die auszahlende Stelle hat dies dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a aufgehoben. Abs. 1a lautete:

„(1a) Abweichend von § 13 des Umwandlungssteuergesetzes treten für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs die Anteile an der übernehmenden Körperschaft steuerlich an die Stelle der Anteile an der übertragenden Körperschaft. Abweichend von § 21 des Umwandlungssteuergesetzes gelten die eingebrachten Anteile zum Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs als mit dem Wert der Anschaffungsdaten veräußert.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 „Vordruck“ durch „Muster“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „zehn Jahre“ durch „sechs Jahre“ und „Erklärung zugegangen ist“ durch „Freistellung letztmalig berücksichtigt wird“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten, soweit nicht der Gläubiger nach § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 und Abs. 5 in Anspruch genommen werden kann.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

26.06.2011.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) hat Satz 1 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2.“

Artikel 7 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. ausländischen Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 1;“

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 7c“ durch „Nr. 1a und 7c“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 2“ durch „Nummer 1a“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a „und Genussscheinen“ nach „Aktien“ und „oder sonstigen Erträgnisscheine“ nach „Dividendenscheine“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 eingefügt.

24.12.2013.—Artikel 11 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) hat in Abs. 2 Satz 2 „Kapitalanlagegesellschaft“ durch „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 „Satz 1 bis 6“ nach „des § 20 Abs. 1 Nr. 6“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 2 „oder Zweigniederlassung“ nach „Zweigstelle“ eingefügt und „Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts“ durch „Unternehmens“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 25 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 3 „oder Zweigniederlassung“ nach „Zweigstelle“ eingefügt und „Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts“ durch „Unternehmens“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 2 Abs. 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 3 Satz 1 „des § 106, § 110a oder § 110d“ durch „der §§ 61, 65 oder des § 68“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat in Abs. 1 Satz 6 „amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-

Übermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch „Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 7 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 7 und 8 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 7 und 8 lauteten: „Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 daneben die Konto- oder Depotbezeichnung oder die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs, Vor- und Zunamen des Gläubigers sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bzw. bei Personenmehrheit den Firmennamen und die zugehörige Steuernummer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu speichern und durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen wird den Empfänger der Datenlieferungen sowie den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen.“

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nummern 6, 7“ durch „Nummern 5 bis 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 9 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 und 2;“.

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Nr. 6, 7“ durch „Nummer 5 bis 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Satz 8 und 9“ durch „Satz 10 und 11“ ersetzt. 18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 2 „die Deutsche Postbank AG,“ nach „sind,“ gestrichen.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe c eingefügt.

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 Satz 2 bis 5 eingefügt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 1 „oder ein Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstituts“ nach „Kreditwesen“ eingefügt.

Artikel 7 Abs. 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 2 „oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts“ durch „, eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ ersetzt.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 2 „Kreditinstituts, eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 8a“ am Ende eingefügt.

Artikel 4 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „und 8a“ nach „Nummer 2“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a „, ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere“ nach „Schuldbuch“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 14 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 aufgehoben. Buchstabe c lautete:

„c) es sich um Zinsen aus Forderungen handelt, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden. Eine Internet-Dienstleistungsplattform in diesem Sinne ist ein webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt;“.

Artikel 4 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a eingefügt.

15.10.2023.—Artikel 17 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat Nr. 1a in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1a lautete:

„1a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 aus Aktien und Genussscheinen, die entweder gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden, bei

### § 43a Bemessung der Kapitalertragsteuer

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7a und 8 bis 12 sowie Satz 2:  
25 Prozent des Kapitalertrags;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c:  
15 Prozent des Kapitalertrags.

Im Fall einer Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug; dies gilt nicht für Erträge aus Investmentfonds nach § 16 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes, auf die nach § 20 des Investmentsteuergesetzes eine Teilfreistellung anzuwenden ist; § 20 Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Investmentsteuergesetzes sind beim Steuerabzug nicht anzuwenden. In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug

1. bei Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des Investmentsteuergesetzes nach § 19 des Investmentsteuergesetzes und
2. in allen übrigen Fällen nach § 20 Absatz 4 und 4a,

wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Überträgt der Steuerpflichtige die Wirtschaftsgüter auf ein anderes Depot, hat die abgebende inländische auszahlende Stelle der übernehmenden inländischen auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten mitzuteilen. Satz 3 gilt in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. Handelt es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Wertpapierinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung oder in einem anderen Vertragsstaat nach Artikel 17 Abs. 2 Ziffer i der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38), kann der Steuerpflichtige den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen; dies gilt entsprechend für eine in diesem Gebiet belegene Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts, Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierinstitut. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungsdaten nicht zulässig. Sind die Anschaffungsdaten nicht nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 4 gelten der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung zuzüglich Stückzinsen als Einnahmen aus der Veräußerung und die mit dem Depotübertrag verbundenen Kosten als Veräußerungskosten im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 1. Zur Ermittlung des Börsenpreises ist der niedrigste am Vortag der Übertragung im regulierten Markt notierte Kurs anzusetzen; liegt am Vortag eine Notierung nicht vor, so werden die Wirtschaftsgüter mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor dem Übertragungstag im regulierten Markt notierten Kurs angesetzt; Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die im Inland in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) zugelassen sind. Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich die Steuer nach 30 Prozent der Anschaffungskosten. Die übernehmende auszahlende Stelle

---

denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Absatz 1 des Depotgesetzes erfolgt oder bei denen die Erträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine oder sonstigen Erträgnisscheine ausbezahlt oder gutgeschrieben werden;“.

Artikel 17 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 Buchstabe b „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 Buchstabe c das Semikolon am Ende durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 Buchstabe d eingefügt.

le hat als Anschaffungskosten den von der abgebenden Stelle angesetzten Börsenpreis anzusetzen und die bei der Übertragung als Einnahmen aus der Veräußerung angesetzten Stückzinsen nach Absatz 3 zu berücksichtigen. Satz 9 gilt entsprechend. Liegt ein Börsenpreis nicht vor, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wirtschaftsgüter. Hat die auszahlende Stelle die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. Abweichend von den Sätzen 2 bis 14 bemisst sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach dem vollen Kapitalertrag ohne jeden Abzug.

(3) Die auszahlende Stelle hat ausländische Steuern auf Kapitalerträge nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 zu berücksichtigen. Sie hat unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 4 im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen; liegt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 Satz 2 vor, erfolgt ein gemeinsamer Ausgleich. Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge hat sie über die Höhe eines nicht ausgeglichenen Verlusts eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag entfällt in diesem Fall. Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der auszahlenden Stelle zugehen. Überträgt der Gläubiger der Kapitalerträge seine im Depot befindlichen Wirtschaftsgüter vollständig auf ein anderes Depot, hat die abgebende auszahlende Stelle der übernehmenden auszahlenden Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts mitzuteilen; eine Bescheinigung nach Satz 4 darf in diesem Fall nicht erteilt werden. Erfährt die auszahlende Stelle nach Ablauf des Kalenderjahres von der Veränderung einer Bemessungsgrundlage oder einer zu erhebenden Kapitalertragsteuer, hat sie die entsprechende Korrektur erst zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme vorzunehmen; § 44 Absatz 5 bleibt unberührt. Die vorstehenden Sätze gelten nicht in den Fällen des § 20 Abs. 8 und des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sowie bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die das Bundesschuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle. Werden die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die das Bundesschuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung erworben, hat das Kreditinstitut, das Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und die Anschaffungsdaten sowie in Fällen des Absatzes 2 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, dass es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.<sup>178</sup>

---

#### 178 QUELLE

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Nr. 1 „und 7 sowie, falls es sich nicht um Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 handelt, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6“ nach „bis 4“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nr. 8“ durch „Nr. 6“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Nr. 1 „bis 4“ durch „bis 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 in Nr. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 3 „Nr. 5“ durch „Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 „Nr. 6“ durch „Nr. 7“ und den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5 eingefügt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 3:

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 <sup>1</sup>/<sub>3</sub> vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 5:

a) wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist oder nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß zurückgekauft wird,

aa) 10 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

11 <sup>1</sup>/<sub>9</sub> vom Hundert des tatsächlich gutgeschriebenen Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

bb) 25 vom Hundert des vor Ablauf des Versicherungsvertrags außer im Versicherungsfall ausgezahlten Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 <sup>1</sup>/<sub>3</sub> vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

b) wenn der Vertrag nicht für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist,

aa) 10 vom Hundert der außerrechnungsmäßigen Zinsen, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

11 <sup>1</sup>/<sub>9</sub> vom Hundert des tatsächlich gutgeschriebenen Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

bb) 25 vom Hundert des vor Ablauf des Versicherungsvertrags oder im Versicherungsfall ausgezahlten, nicht dem Steuerabzug nach Doppelbuchstabe aa unterliegenden Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 <sup>1</sup>/<sub>3</sub> vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

c) wenn der Vertrag vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß zurückgekauft wird,

25 vom Hundert des nicht dem Steuerabzug nach Buchstaben a unterliegenden Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 <sup>1</sup>/<sub>3</sub> vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

d) wenn es sich um Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag oder um Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag handelt,

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33 <sup>1</sup>/<sub>3</sub> vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6:

30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;

4. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 7:

25 vom Hundert des Kapitalertrags;

5. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 4 und 8:

10 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

11 <sup>1</sup>/<sub>9</sub> vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt.“

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 20 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Nr. 4 „und Satz 2“ durch „und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 7 ersetzt. Satz 2 lautete: „Abweichend davon bemißt sich der Steuerabzug

1. in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 nach den vereinnahmten Stückzinsen abzüglich des Entgelts für den Erwerb der Zinsscheine,
2. in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Kapitalertrag, der rechnerisch auf die Zeit der Innehabung der Wertpapiere oder Forderungen durch den Veräußerer entfällt.“

01.08.1994.—Artikel 14 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. Der Steuerabzug bemißt sich in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1993 von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemißt sich der Steuerabzug nach der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen; dies gilt auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 4 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Bundesschuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut hat der Bundesschuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen der Sätze 2 und 3 den Erwerbspreis und außerdem mitzuteilen, daß es die Wertpapiere und Forderungen für den Gläubiger erworben oder an ihn veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat. Satz 4 gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.“

Artikel 14 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe oder Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, daß es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Nr. 2 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

- „2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 5:  
30 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;“.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 43a Bemessung der Kapitalertragsteuer**

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4:  
25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
33  $\frac{1}{3}$  vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
2. (weggefallen)
3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6:  
25 vom Hundert des Kapitalertrags;
4. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2:  
30 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
42,85 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;  
in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöhen sich der Vomhundertsatz von 30 auf 35 und der Vomhundertsatz von 42,85 auf 53,84.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 bemißt sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemißt sich der Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen. Hat die auszahlende Stelle die Wertpapiere und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. Die Sätze 3 und 4 gelten auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bemißt sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach Satz 1.

(3) Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

(4) Die Absätze 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend für die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die Schuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut hat der Schuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und den Betrag der gezahlten Stückzinsen sowie in Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bis 5 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, daß es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Abs. 2 Satz 7 eingefügt.

01.01.2002.—§ 14 Abs. 9 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat in Abs. 4 Satz 1 „für die Bundesschuldenverwaltung“ durch „für die Bundeswertpapierverwaltung“ und „durch die Schuldenverwaltung“ durch „durch die Bundeswertpapierverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung“ ersetzt.

§ 14 Abs. 9 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Schuldenverwaltung“ durch „Bundeswertpapierverwaltung oder einer Landesschuldenverwaltung“ ersetzt.

01.08.2006.—Artikel 3 Abs. 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) hat in Abs. 4 Satz 1 jeweils „Bundeswertpapierverwaltung“ durch „das Bundesschuldbuch führende Stelle“ ersetzt.



Artikel 3 Abs. 8 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Bundeswertpapierverwaltung“ durch „das Bundesschuldbuch führenden Stelle“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Nr. 1 „20 vom Hundert“ durch „20 Prozent“ und „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 2 „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“ und „33 1/3 vom Hundert“ durch „33 1/3 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 3 „30 vom Hundert“ durch „30 Prozent“ und „42,85 vom Hundert“ durch „42,85 Prozent“, Abs. 1 Nr. 4 „20 vom Hundert“ durch „20 Prozent“ und „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 5 „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“ und „11 1/9 vom Hundert“ durch „11 1/9 Prozent“, in Abs. 1 Nr. 6 „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“ sowie in Abs. 2 Satz 3 und 4 „30 vom Hundert“ jeweils durch „30 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 54 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Vomhundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:  
20 Prozent des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
25 Prozent des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4:  
25 Prozent des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
33 1/3 Prozent des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2:  
30 Prozent des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
42,85 Prozent des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;  
in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöhen sich der Prozentsatz von 30 auf 35 und der Prozentsatz von 42,85 auf 53,84;
4. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a:  
20 Prozent des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
25 Prozent des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
5. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b:  
10 Prozent des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,  
11 1/9 Prozent des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;
6. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c:  
10 Prozent des Kapitalertrags.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bemisst sich der Steuerabzug nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen, wenn sie von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen. Hat die auszahlende Stelle die Wertpapiere und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, kann sie den Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen bemessen. Die Sätze 3 und 4 gelten auch in den Fällen der Einlösung durch den Ersterwerber. Abweichend von den Sätzen 2 bis 5 bemisst sich der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus nicht für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapieren des Bundes und der Länder oder bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b aus nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieften Kapitalforderungen nach dem vollen Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Bei Wertpapieren und Kapitalforderungen in einer ausländischen Währung ist der Unterschied im Sinne des Satzes 2 in der ausländischen Währung zu ermitteln.

(3) Von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 kann die auszahlende Stelle Stückzinsen, die ihr der Gläubiger im Kalenderjahr des Zuflusses der Kapitalerträge gezahlt hat, bis zur Höhe der Kapitalerträge abziehen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Satz 1“ nach „und 3“ und „Satz 1“ nach „Absatzes 3“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „den Betrag der gezahlten Stückzinsen“ durch „die Anschaffungsdaten“ ersetzt und „Satz 2 bis 5“ nach „Absatzes 2“ gestrichen.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 2 Satz 2 „und 4a“ nach „Abs. 4“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Handelt es sich bei der abgebenden auszahlenden Stelle um ein Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung, kann der Steuerpflichtige den Nachweis nur durch eine Bescheinigung des ausländischen Instituts führen; dies gilt entsprechend für eine in diesem Gebiet belegene Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 8 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 8 lautete: „In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 4 gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als Einnahme aus der Veräußerung.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 11 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 11 lautete: „Die übernehmende auszahlende Stelle hat als Anschaffungskosten den Börsenpreis zum Zeitpunkt der Einbuchung anzusetzen.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „; liegt ein gemeinsamer Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 Satz 2 vor, erfolgt ein gemeinsamer Ausgleich“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 7 lautete: „Die vorstehenden Sätze gelten nicht in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die das Bundesschuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung als auszahlende Stelle, im Fall des Absatzes 3 jedoch nur, wenn die Wertpapiere oder Forderungen von einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut mit der Maßgabe der Verwahrung und Verwaltung durch die das Bundesschuldbuch führende Stelle oder eine Landesschuldenverwaltung erworben worden sind. Das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut hat der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung zusammen mit den im Schuldbuch einzutragenden Wertpapieren und Forderungen den Erwerbszeitpunkt und die Anschaffungsdaten sowie in Fällen des Absatzes 2 den Erwerbspreis der für einen marktmäßigen Handel bestimmten schuldbuchfähigen Wertpapiere des Bundes oder der Länder und außerdem mitzuteilen, dass es diese Wertpapiere und Forderungen erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet hat.“

01.04.2009.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) hat Satz 9 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 9 lautete: „§ 19a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 12 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 12 lautete: „§ 19a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 3 Satz 7 eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 43 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 Satz 5 „Gemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 3 Satz 2 „Abs. 6 Satz 5“ durch „Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Nr. 1 bis 4, 6“ durch „Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug. In den Fällen des

**§ 43b Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften**

(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, oder einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte dieser Muttergesellschaft, aus Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft zufließen, nicht erhoben; § 50d Absatz 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft, die einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte einer unbeschränkt steuerpflichtigen Muttergesellschaft zufließen. Ein Zufluss an die Betriebsstätte liegt nur vor, wenn die Beteiligung an der Tochtergesellschaft tatsächlich zu dem Betriebsvermögen der Betriebsstätte gehört. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, die anlässlich der Liquidation oder Umwandlung einer Tochtergesellschaft zufließen.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die

1. die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und
2. nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/86/EU (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 40) geändert worden ist, zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligt ist (Mindestbeteiligung).

Ist die Mindestbeteiligung zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, ist der Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses maßgeblich. Tochtergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 sowie des Satzes 1 ist jede unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz und in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/96/EU bezeichneten Voraussetzungen erfüllt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Beteiligung nachweislich ununterbrochen zwölf Monate besteht. Wird dieser Beteiligungszeitraum nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 vollendet, ist die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 50c Absatz 3 zu erstatten; das Freistellungsverfahren nach § 50c Absatz 2 ist ausgeschlossen.

(2a) Betriebsstätte im Sinne der Absätze 1 und 2 ist eine feste Geschäftseinrichtung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, durch die die Tätigkeit der Muttergesellschaft ganz oder teilweise ausgeübt wird, wenn das Besteuerungsrecht für die Gewinne dieser Geschäftseinrichtung nach dem jeweils geltenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem Staat, in dem sie gelegen ist, zugewiesen wird und diese Gewinne in diesem Staat der Besteuerung unterliegen.<sup>179</sup>

---

§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug nach § 20 Abs. 4 und 4a, wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind.“

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 2 Satz 5 „oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „ , ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Wertpapierinstitut“ und „oder Finanzdienstleistungsinstituts“ durch „ , Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Artikel 7 Abs. 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „oder einem Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „ , Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut“ und „oder das Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „ , das Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut“ ersetzt.

**179 QUELLE**

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

27.07.2002.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) hat in Abs. 2 Satz 3 „Satz 2“ nach „§ 50d Abs. 1“ gestrichen und „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes zufließen, nicht erhoben.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Satz 1 lautete: „Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, und der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und 3 gilt auch für Ausschüttungen anderer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.“

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 3 „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41), im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 20 vom Hundert unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 29 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom

**§ 44 Entrichtung der Kapitalertragsteuer**

(1) Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7b und 8 bis 12 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, jedoch in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4 Nummer 1, und in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 Buchstabe a und Nr. 8 bis 12 sowie Satz 2
  - a) das inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,
  - aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte, die Zinsscheine, die Anteile an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes, die elektronischen Wertpapiere im Sinne des § 2 des Ge-

---

20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer nach § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 15 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Richtlinie 90/435/EWG“ durch „Richtlinie 2011/96/EU“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Kapital der Tochtergesellschaft mindestens 10 Prozent beträgt und der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Ausschüttungen der Tochtergesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Ausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Muttergesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.“

01.07.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8) zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer nach § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat in Abs. 1 Satz 1 „; § 50d Absatz 3 gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „§ 50d Abs. 1“ durch „§ 50c Absatz 3“ und „§ 50d Abs. 2“ durch „§ 50c Absatz 2“ ersetzt.

- setzes über elektronische Wertpapiere oder sonstigen Wirtschaftsgüter verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 11 die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,
- bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut auszahlt oder gutschreibt;
- b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 10 unter den Voraussetzungen des Buchstabens a, wenn kein inländisches Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt;
- 2a. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a
- a) der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2, der die Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,
- b) das inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Zahlungsinstitut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder das inländische E-Geld-Institut im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, das die Kapitalerträge im Auftrag des inländischen oder ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2 oder nach Vermittlung der Kapitalforderung durch eine Internet-Dienstleistungsplattform für den Schuldner der Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,
- c) der Schuldner der Kapitalerträge, wenn es keinen inländischen Abzugsverpflichteten nach Buchstabe a oder b gibt. Der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a Satz 2 (Plattformbetreiber) haftet in diesem Fall für die nicht einbehaltenen Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile. Der Plattformbetreiber haftet nicht nach Satz 2, wenn er den Schuldner der Kapitalerträge auf seine Verpflichtung, die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen hingewiesen und dies dokumentiert hat;
3. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a
- a) das inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, welche die Anteile verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Dividendenscheine auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt,
- b) die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt,
- c) der Schuldner der Kapitalerträge,
- aa) soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt; die Wertpapiersammelbank hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen,
- bb) soweit im Fall elektronischer Aktien die registerführende Stelle gemäß § 12 Absatz 2 oder § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, die das Register führt, in das die Aktien eingetragen sind, keine Dividendenregulierung vornimmt; die

registerführende Stelle hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen;“

4. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, soweit es sich um die Vorabpauschale nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes handelt, das inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, welches die Anteile an dem Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes verwahrt oder verwaltet;
5. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Investmentfonds, wenn es sich um Kapitalerträge aus Anteilen an inländischem Investmentfonds handelt, die nicht von einem inländischen oder ausländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b verwahrt oder verwaltet werden;
6. für Kapitalerträge aus Kryptowertpapieren im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 2, 5, 7 Buchstabe a, Nummer 8 und 9 bis 12 die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, sofern sich keine auszahlende Stelle aus den Nummern 1, 3, 4 und 5 ergibt.

Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum zehnten des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung

1. des Schuldners der Kapitalerträge
2. der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle oder
3. der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle

nach dem Einkommen zuständig ist; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist die einbehaltene Steuer in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. Dabei ist die Kapitalertragsteuer, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen ist, jeweils auf den nächsten vollen Eurobetrag abzurunden. Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck kann der zum Steuerabzug Verpflichtete den Fehlbetrag von einem bei ihm unterhaltenen und auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto, ohne Einwilligung des Gläubigers, einziehen. Soweit der Gläubiger nicht vor Zufluss der Kapitalerträge widerspricht, darf der zum Steuerabzug Verpflichtete auch insoweit die Geldbeträge von einem auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Gläubiger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung anzuzeigen und neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:

1. das Datum der Gutschrift des Kapitalertrags,
2. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der Wertpapiergattung sowie die dem Kapitalertrag zugrundeliegende Stückzahl der Wertpapiere soweit vorhanden, ansonsten die Bezeichnung des betroffenen Kapitalertrags,
3. sofern ermittelbar, die Höhe des Kapitalertrags, für den der Steuereinbehalt fehlgeschlagen ist.

Das Wohnsitz-Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nach § 32d Absatz 3 in der Veranlagung nachzufordern.

(1a) Werden inländische Aktien über eine ausländische Stelle mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert und leitet die ausländische Stelle auf die Erträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 einen einbehaltenen Steuerbetrag im Sinne des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an eine inländische Wertpapiersammelbank weiter, ist diese zur Abführung der einbehaltenen Steuer verpflichtet. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(1b) Bei inländischen und ausländischen Investmentfonds ist für die Vorabpauschale nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes Absatz 1 Satz 7 bis 11 entsprechend anzuwenden.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne dass über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluss gefasst worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlussfassung; ist durch Gesetz eine abweichende Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs bestimmt oder lässt das Gesetz eine abweichende Bestimmung der Fälligkeit durch Satzungsregelung zu, gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag der Fälligkeit. Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gelten diese Zuflusszeitpunkte entsprechend.

(3) Ist bei Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen. Bei Zinsen aus partiarischen Darlehen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Haben Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(5) Die Schuldner der Kapitalerträge, die den Verkaufsauftrag ausführenden Stellen oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Der Gläubiger der Kapitalerträge wird nur in Anspruch genommen, wenn

1. der Schuldner, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,
2. der Gläubiger weiß, dass der Schuldner, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge, der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner, die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.

(6) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c gilt die juristische Person des öffentlichen Rechts und die von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse als Gläubiger und der Betrieb gewerblicher Art und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als Schuldner der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer entsteht, auch soweit sie auf verdeckte Gewinnausschüttungen entfällt, die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr vorgenommen worden sind, im Zeitpunkt der Bilanzerstellung; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs; in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 am Tag nach der Beschlussfassung über die Verwendung und in den Fällen des § 22 Abs. 4 des Umwandlungssteuergesetzes am Tag nach der Veräußerung. Die Kapitalertragsteuer entsteht in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 3 zum Ende des Wirtschaftsjahrs. Die Absätze 1 bis 4 und 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet für die Kapitalertragsteuer, soweit sie auf



verdeckte Gewinnausschüttungen und auf Veräußerungen im Sinne des § 22 Abs. 4 des Umwandlungssteuergesetzes entfällt.

(7) In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsteht die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt der Feststellung der Handelsbilanz der Organgesellschaft; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft. Die entstandene Kapitalertragsteuer ist an dem auf den Entstehungszeitpunkt nachfolgenden Werktag an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der Organgesellschaft nach dem Einkommen zuständig ist.<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.<sup>180</sup>

## 180 ÄNDERUNGEN

17.12.1952.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1952 (BGBl. I S. 793) hat Abs. 1 bis 3 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 1 und 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „mit 25 vom Hundert der Kapitalerträge“ nach „Kapitalertragsteuer“ gestrichen.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Nr. 3 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 60 vom Hundert“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 3 Satz 2 „einer Woche“ durch „eines Monats“ ersetzt.

28.03.1965.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. März 1965 (BGBl. I S. 147) hat in der Überschrift „in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5“ am Ende eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in der Überschrift „und 7“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „Ziff. 1 und 2“ durch „Ziff. 1, 2 und 7“ ersetzt.

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 44 Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 und 7**

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7 25 vom Hundert,
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 30 vom Hundert

der Kapitalerträge.

(2) (weggefallen)

(3) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb eines Monats an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(4) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(5) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) Steuerschuldner. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(6) Durch Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bei bestimmten Gruppen von Steuerpflichtigen vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen werden kann, wenn sichergestellt ist, daß dem für die Veranlagung jeweils zuständigen Finanzamt die Kapitalerträge, von denen hiernach der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, bekannt werden.“

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 34 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 jeweils „und 7“ nach „bis 5“ gestrichen.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 57 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in der Überschrift „bis 5“ durch „bis 6 und 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 5“ durch „bis 6 und 8“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat Satz 5 in Abs. 1 durch die Sätze 5 bis 8 ersetzt. Satz 5 lautete: „Dabei ist die Kapitalertragsteuer, die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen hat, auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden.“

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in der Überschrift „bis 6 und 8“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 6 und 8“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat die Sätze 5 bis 8 durch Satz 5 ersetzt. Satz 5 lautete: „Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a kann das inländische Kreditinstitut die Kapitalertragsteuer, für deren Erstattung es einen Sammelantrag beim Bundesamt für Finanzen gestellt hat, bei der nächsten Anmeldung aus der Kapitalertragsteuer entnehmen, die es selbst als Schuldner von Kapitalerträgen einzubehalten und abzuführen hat. Die Kapitalertragsteuer, die ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen hat, ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. Das Bundesamt für Finanzen hat zu Unrecht entnommene Kapitalertragsteuer von dem inländischen Kreditinstitut zurückzufordern. Erkennt das inländische Kreditinstitut, daß es zu Unrecht Kapitalertragsteuer entnommen hat, so hat es dies dem Bundesamt für Finanzen unverzüglich anzuzeigen.“

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in der Überschrift „Nr. 1 bis 5“ durch „Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 1 bis 5“ durch „Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Kapitalerträge den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 „oder der die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ nach „Kapitalerträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 6 „ein Schuldner zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen hat“ durch „zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Schuldner der Kapitalerträge haftet für die Kapitalertragsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 „oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ nach „Schuldner“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 „oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ nach „Schuldner“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit er seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennt.“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in der Überschrift „bis 5 und 7“ durch „bis 5, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ durch „Nr. 1 bis 5, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „und Satz 2“ durch „und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. cc litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 „und“ durch „und Nummer 8 sowie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. cc litt. bbb litt. aaaa desselben Gesetzes hat Doppelbuchstabe aa in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a neu gefasst. Doppelbuchstabe aa lautete:

„aa) das die Teilschuldverschreibungen oder die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung oder die Wertrechte verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. cc litt. bbb litt. bbbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb „oder der Teilschuldverschreibungen“ nach „Zinsscheine“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Die Kapitalertragsteuer, die zu demselben Zeitpunkt insgesamt abzuführen ist, ist auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 7 bis 9 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 Satz 4 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2
  - a) das inländische Kreditinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,
    - aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,
    - bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut auszahlt oder gutschreibt;
  - b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a, wenn kein inländisches Kreditinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.“

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 5 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. wenn das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2“.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 44 Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 sowie Satz 2**

(1) Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2
  - a) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,
    - aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,
    - bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt;
  - b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstaben a, wenn kein inländisches Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.

Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. Dabei sind die Kapitalertragsteuer und der Zinsabschlag, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen sind, jeweils auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.

(2) Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung.

(3) Ist bei Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen. Bei Zinsen aus partiarischen Darlehen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Haben Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(5) Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Der Gläubiger der Kapitalerträge wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.“

25.12.2001.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c gilt die juristische Person des öffentlichen Rechts und die von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse als Gläubiger und der Betrieb gewerblicher Art und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als Schuldner der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer entsteht im Zeitpunkt der Bilanzerstellung; sie entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs; in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 2 am Tag nach der Beschlussfassung über die Verwendung. Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 6 „Deutsche-Mark-Betrag“ durch „Euro-Betrag“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753) hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist.“

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 7 eingefügt.

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat in Abs. 6 Satz 2 und 5 jeweils „§ 21 Abs. 3“ durch „§ 22 Abs. 4“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 3 „ , in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 jedoch das für den Verkäufer der Aktien den Verkaufsauftrag ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b (den Verkaufsauftrag ausführende Stelle),“ nach „der Kapitalerträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist die einbehaltene Steuer in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „ , die den Verkaufsauftrag ausführenden Stellen“ nach „der Kapitalerträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 jeweils „ , die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle“ nach „Schuldner“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „ , den den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle“ nach „der Kapitalerträge“ und „ , die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle“ nach „Schuldner“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb“ nach „Art“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „und 5 Satz 2“ nach „bis 4“ eingefügt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 12“ nach „und 8“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Nr. 7 und 8“ durch „Nr. 6, 7 und 8 bis 12“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. cc littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 „Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8“ durch „Nr. 6, 7 Buchstabe a und Nr. 8 bis 12“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. cc littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a „das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,“ nach „Buchstabe b,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. cc littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa „oder die Zinsscheine“ durch „ , die Zinsscheine oder sonstigen Wirtschaftsgüter“ ersetzt und „oder deren Veräußerung durchführt“ nach „verwaltet“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. cc littt. ddd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b „Buchstaben a“ durch „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 10“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Dabei sind die Kapitalertragsteuer und der Zinsabschlag, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen sind, jeweils auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ nach „andere Kapitalerträge“ eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 28a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b „unter den Voraussetzungen des Buchstabens a“ nach „Nr. 10“ eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Satz 3 „jedoch in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4 Nr. 1 und“ nach „Kapitalerträge,“ eingefügt und „jedoch“ nach „Satz 4“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa „oder in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt“ am Ende eingefügt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa „Abs. 1 Satz 1 Nr. 11“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 11“ ersetzt.

26.06.2011.—Artikel 7 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sowie 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge, jedoch in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 die für den Verkäufer der Wertpapiere den Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Sinne des Satzes 4 Nr. 1 und in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 das für den Verkäufer der Aktien den Verkaufsauftrag ausführende inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b (den Verkaufsauftrag ausführende Stelle), und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen.“

Artikel 7 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 7 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „ , soweit es sich nicht um Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 handelt,“ nach „die einbehaltene Steuer“ gestrichen.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 30 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 1a eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe b den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe c eingefügt.

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat in Abs. 1 Satz 3 „unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung“ nach „Steuerabzug“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ ; ist durch Gesetz eine abweichende Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs bestimmt oder lässt das Gesetz eine abweichende Bestimmung der Fälligkeit durch Satzungsregelung zu, gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag der Fälligkeit“ am Ende eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat in Abs. 1 Satz 3 „Nummer 1a, 6, 7“ durch „Nummer 1a, 5 bis 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa „ , die Anteile an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes“ nach „Zins-scheine“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe c den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 8 und 9 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1b eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a eingefügt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 eingefügt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe a „oder das inländische Wertpapierinstitut“ nach „Finanzdienstleistungsinstitut“ eingefügt und „das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,“ nach „Buchstabe b,“ gestrichen.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. aa litt. aaa des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ und „ , das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank,“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb „Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b „Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 2a Buchstabe b „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Buchstabe a „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das inländische Wertpapierinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ und „das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, welches oder welche“ durch „welches“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt und „ , einem inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen oder ausländischen Wertpapierhandelsbank“ nach „Buchstabe b“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 „Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa „ , die elektronischen Wertpapiere im Sinne des § 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere“ nach „Investmentsteuergesetzes“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2a in Abs. 1 Satz 4 neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c

- a) der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c Satz 2, der die Kapitalerträge an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt,
- b) das inländische Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das die Kapitalerträge im Auftrag des inländischen oder ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c Satz 2 an den Gläubiger auszahlt oder gutschreibt, sofern sich für diese Kapitalerträge kein zum Steuerabzug Verpflichteter nach der Nummer 1 ergibt.“

Artikel 4 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 eingefügt.

15.10.2023.—Artikel 17 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354) hat Buchstabe c in Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) der Schuldner der Kapitalerträge, soweit die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, keine Dividendenregulierung vornimmt; die Wertpapiersammelbank hat dem Schuldner der Kapitalerträge den Umfang der Bestände ohne Dividendenregulierung mitzuteilen,“.

Artikel 17 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 4 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. für Kapitalerträge aus Kryptowertpapieren im Sinne des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 7 Buchstabe a, Nummer 8 und 9 bis 12 die registerführende Stelle nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere, sofern sich keine auszahlende Stelle aus den Nummern 1, 4 und 5 ergibt.“

01.01.2024.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Sätze 10 und 11 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 10 und 11 lauteten: „Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstätten-

#### § 44a Abstandnahme vom Steuerabzug

(1) Soweit die Kapitalerträge, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstaten ist oder nach Absatz 10 kein Steuerabzug vorzunehmen ist, den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Absatz 9 nicht übersteigen, ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des

1. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aus Genussrechten oder
2. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aus Anteilen, die von einer Kapitalgesellschaft ihren Arbeitnehmern überlassen worden sind und von ihr, einem von der Kapitalgesellschaft bestellten Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung einer der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen verwahrt werden, und
3. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2.

Den Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, dass auch für Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 keine Steuer entsteht.

(2) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, dass dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten in den Fällen

1. des Absatzes 1 Satz 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Muster oder
2. des Absatzes 1 Satz 4 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts

vorliegt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist die Bescheinigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. Ihre Geltungsdauer darf höchstens drei Jahre betragen und muss am Schluss eines Kalenderjahrs enden. Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennt der Gläubiger, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so hat er dem Finanzamt die Bescheinigung zurückzugeben.

(2a) Ein Freistellungsauftrag kann nur erteilt werden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitteilt. Ein Freistellungsauftrag ist ab dem 1. Januar 2016 unwirksam, wenn der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 keine Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch keine des Ehegatten vorliegen. Sofern der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 die Identifikationsnummer nicht bereits bekannt ist, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Gläubigers der Kapitalerträge und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen die des Ehegatten angegeben werden, soweit sie der Meldestelle bekannt sind. Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der Meldestelle die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten

---

finanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.“



übereinstimmen. Die Meldestelle darf die Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung von steuerlichen Pflichten erforderlich ist.

(3) Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete hat in seinen Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listenummer zu vermerken sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren.

(4) Ist der Gläubiger

1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist. Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die in Satz 3 bezeichnete Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen. Ein Steuerabzug ist auch nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c und d, die einem Anleger zufließen, der eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums gegründete Gesellschaft im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung innerhalb des Hoheitsgebietes eines dieser Staaten ist, und der einer Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist; soweit es sich um eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums gegründete Gesellschaft oder eine Gesellschaft mit Ort und Geschäftsleitung in diesem Staat handelt, ist zusätzlich Voraussetzung, dass mit diesem Staat ein Amtshilfeabkommen besteht.

(4a) Absatz 4 ist entsprechend auf Personengesellschaften im Sinne des § 212 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Dabei tritt die Personengesellschaft an die Stelle des Gläubigers der Kapitalerträge.

(4b) Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von einer Genossenschaft an ihre Mitglieder gezahlt, hat sie den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn ihr für das jeweilige Mitglied

1. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
2. eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 4,
3. eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 2 oder
4. eine Bescheinigung nach Absatz 8 Satz 2 vorliegt; in diesen Fällen ist ein Steuereinbehalt in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen.

Eine Genossenschaft hat keinen Steuerabzug vorzunehmen, wenn ihr ein Freistellungsauftrag erteilt wurde, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die nach Absatz 1 kein Steuerabzug vorzunehmen ist oder für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist, den mit dem Freistellungsauftrag beantragten Freibetrag nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn die Genossenschaft einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 durchgeführt hat.

(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen,

ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Ist der Gläubiger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaft, ist für die Anwendung des Satzes 1 eine bestehende Organschaft im Sinne des § 14 des Körperschaftsteuergesetzes nicht zu berücksichtigen, wenn die beim Organträger anzurechnende Kapitalertragsteuer, einschließlich der Kapitalertragsteuer des Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens, die auf Grund von § 19 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes anzurechnen wäre, höher wäre, als die gesamte festzusetzende Körperschaftsteuer. Für die Prüfung der Voraussetzung des Satzes 2 ist auf die Verhältnisse der dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung im Sinne des Satzes 4 vorangehenden drei Veranlagungszeiträume abzustellen. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. Die Voraussetzung des Satzes 2 ist gegenüber dem für den Gläubiger zuständigen Finanzamt durch eine Bescheinigung des für den Organträger zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

(6) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 ist, dass die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte, die Einlagen und Guthaben oder sonstigen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 durch einen entsprechenden Hinweis zu kennzeichnen. Wird bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder bei einem inländischen Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b ein Konto oder Depot für eine gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes befreite Stiftung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes auf den Namen eines anderen Berechtigten geführt und ist das Konto oder Depot durch einen Zusatz zur Bezeichnung eindeutig sowohl vom übrigen Vermögen des anderen Berechtigten zu unterscheiden als auch steuerlich der Stiftung zuzuordnen, so gilt es für die Anwendung des Absatzes 4, des Absatzes 7, des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 3 und des § 44b Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 als im Namen der Stiftung geführt.

(7) Ist der Gläubiger eine inländische

1. Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a bis 7c nicht vorzunehmen. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach Satz 1 ist. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 7 bezeichnet ist,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a nur in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen. Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zustän-

digen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 ist. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8a) Absatz 8 ist entsprechend auf Personengesellschaften im Sinne des § 212 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Dabei tritt die Personengesellschaft an die Stelle des Gläubigers der Kapitalerträge.

(9) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, so werden zwei Fünftel der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet. § 50c Absatz 3 und 5 sowie § 50d Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden. Weitergehende Ansprüche aus § 43b oder § 50g oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt. Verfahren nach den vorstehenden Sätzen und nach § 50c Absatz 3 soll das Bundeszentralamt für Steuern verbinden.

(10) Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a gezahlt, hat die auszahlende Stelle keinen Steuerabzug vorzunehmen, wenn

1. der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für den Gläubiger vorgelegt wird,
2. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt wird; soweit die Kapitalerträge einen Betrag von 20 000 Euro übersteigen, ist bei Gläubigern nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 abweichend vom ersten Halbsatz ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist oder
3. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Absatz 8 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt wird; in diesen Fällen ist ein Steuereinbehalt in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen.

Wird der auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag erteilt, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, oder führt diese einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 durch, so hat sie den Steuerabzug nicht vorzunehmen, soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die nach Absatz 1 kein Steuerabzug vorzunehmen ist oder die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist, den mit dem Freistellungsauftrag beantragten Freistellungsbetrag nicht übersteigen. Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a von einer auszahlenden Stelle im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 an eine ausländische Stelle ausgezahlt, hat diese auszahlende Stelle über den von ihr vor der Zahlung in das Ausland von diesen Kapitalerträgen vorgenommenen Steuerabzug der letzten inländischen auszahlenden Stelle in der Wertpapierverwahrkette, welche die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, auf deren Antrag eine Sammel-Steuerbescheinigung für die Summe der eigenen und der für Kunden verwahrten Aktien nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Der Antrag darf nur für Aktien gestellt werden, die mit Dividendenberechtigung erworben und mit Dividendenanspruch geliefert wurden. Wird eine solche Sammel-Steuerbescheinigung beantragt, ist die Ausstellung von Einzel-Steuerbescheinigungen oder die Weiterleitung eines Antrags auf Ausstellung einer Einzel-Steuerbescheinigung über den Steuerabzug von denselben Kapitalerträgen ausgeschlossen; die Sammel-Steuerbescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Auf die ihr ausgestellte Sammel-Steuerbescheinigung wendet die letzte inländische auszahlende Stelle § 44b Absatz 6 mit der Maßgabe an, dass sie von den ihr nach dieser Vorschrift eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch zu machen hat.<sup>181</sup>

---

#### 181 QUELLE

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 35 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 „Nr. 3, 4 und 7“ durch „Nr. 3 und 4“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 „und 4“ durch „und 8 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 1 „und 8 Buchstabe b“ durch „und 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn der Gläubiger eine der in Absatz 4 Nr. 1 und 2 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ist. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn der Gläubiger im Zeitpunkt des Zufließens unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts nachzuweisen.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Schuldner oder das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut“ durch „nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete“ ersetzt und „sowie die Freistellungsaufträge auszubewahren“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „nicht vorzunehmen, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht“ durch „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 „Nr. 3, 4 und 7“ durch „Nr. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ nach „Kapitalerträgen“ gestrichen und „oder die Körperschaftsteuer nach §§ 36b, 36c zu vergüten“ nach „erstatten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 36b Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 4 und 7“ durch „Nr. 4, 7 und 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 5 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 jeweils „und Satz 2“ durch „und 8 sowie Satz 2“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten oder die Körperschaftsteuer nach §§ 36b, 36c zu vergüten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Nr. 2 nicht übersteigen,“.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen“ durch „ , die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne der Nummer 1 oder 2 ist.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Nr. 1 Buchstabe b“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,

1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten oder die Körperschaftsteuer nach den §§ 36b, 36c zu vergüten ist, einschließlich der Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 3 den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2 nicht übersteigen,
2. wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

(2) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Absatz 1 ist, daß dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Wohnsitzfinanzamts

vorliegt. § 36b Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete hat in seinen Unterlagen das Finanzamt, das die Bescheinigung erteilt hat, den Tag der Ausstellung der Bescheinigung und die in der Bescheinigung angegebene Steuer- und Listenummer zu vermerken sowie die Freistellungsaufträge aufzubewahren.

(4) Ist der Gläubiger

1. eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 sowie Satz 2 nicht vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft bezieht. Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 ist. Absatz 3 und § 36b Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die in Satz 3 bezeichnete Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.

(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer und die anrechenbare Körperschaftsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläubiger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen.

(6) Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach den Absätzen 1, 4 und 5 bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 ist, daß die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an der Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Einlagen und Guthaben im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen unter dem Namen des Gläubigers der Kapitalerträge bei der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet werden. § 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.“

25.12.2001.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch, wenn es sich bei den Kapitalerträgen um Gewinnanteile oder um Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 Buchstabe a oder um Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b handelt, die der Gläubiger von einer von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bezieht.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Absatz 4 gilt entsprechend.“

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Ist der Gläubiger eine inländische

1. Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a bis 7c nicht vorzunehmen. Absatz 4 gilt bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a und 7b entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Satz 2 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist außerdem nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 unter der Voraussetzung, dass die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter im Sinne des § 45b ist, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 7 bezeichnet ist,

so ist der Steuerabzug bei Kapitalerträgen aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a nur hälftig vorzunehmen.“

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 „Nr. 3, 4, 7 und 8“ durch „Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12“ und in Abs. 1 Nr. 1 „Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 und den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2“ durch „Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 4, 7 und 8“ durch „Nr. 4, 6, 7 und 8 bis 12“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Nr. 7 und 8“ durch „Nr. 6, 7 und 8 bis 12“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Nr. 7 und 8“ durch „Nr. 6, 7 und 8 bis 12“ und „oder die Einlagen und Guthaben“ durch „, die Einlagen und Guthaben oder sonstigen Wirtschaftsgüter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ vor „unter“ eingefügt und „hälftig“ durch „in Höhe von drei Fünfteln“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „der Hälfte“ durch „von zwei Fünfteln“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 9 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn anzunehmen ist, dass für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die Kapitalertragsteuer bei ihm auf Grund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher wären als die gesamte festzusetzende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Dies ist durch eine Bescheinigung des für den Gläu-

biger zuständigen Finanzamts nachzuweisen. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. Ist der Gläubiger eine unbeschränkt steuerpflichtige oder beschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die nicht unter Absatz 4 Satz 1 fällt, so ist der Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 nicht vorzunehmen. Im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „bis 3“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 9 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 50d Abs. 1 Satz 3 bis 9 ist entsprechend anzuwenden.“

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 7 Satz 2 „die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter im Sinne des § 45b ist“ durch „genussrechte und Wirtschaftsgüter im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht sammelverwahrt werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 3 „§ 45b“ durch „§ 44b Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „die die Kapitalerträge auszahlende Stelle nicht Sammelantragsberechtigter nach § 45b ist“ durch „diese Wirtschaftsgüter nicht sammelverwahrt werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „§ 45b“ durch „§ 44b Absatz 6“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Vordruck“ durch „Muster“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 1 „Satz 1 Nr. 1 bis 4“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 29 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 3 „oder „50g“ nach „§ 43b“ eingefügt.

26.06.2011.—Artikel 7 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder nach Absatz 10 kein Steuerabzug vorzunehmen ist“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 2 „Abs. 1 Satz 3 bis 9“ durch „Absatz 1 Satz 3 bis 11“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 10 eingefügt.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Abs. 4b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „Anteilen an Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften sowie“ nach „Aktiengesellschaften und“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „ „, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch „und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Abs. 8a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 10 Satz 4 bis 7 eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen,

1. soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist oder nach Absatz 10 kein Steuerabzug vorzunehmen ist, den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 nicht übersteigen,
2. wenn anzunehmen ist, dass auch für Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 keine Steuer entsteht.“

Artikel 2 Nr. 31 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Nr. 1“ durch „Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 31 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „Nr. 2“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 31 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 31 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 31 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 7 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist außerdem nicht vorzunehmen bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften und aus Genussrechten handelt, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3; Voraussetzung für die Abstandnahme bei Kapitalerträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist, dass die Genussrechte und Wirtschaftsgüter im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht sammelverwahrt werden. Bei allen übrigen Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist § 44b Absatz 6 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 2 Nr. 31 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Satz 2 „der Sätze 1 und 2“ durch „des Satzes 1“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 31 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften handelt, sowie von Erträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 unter der Voraussetzung, dass diese Wirtschaftsgüter nicht sammelverwahrt werden, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 31 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 8 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Bei allen übrigen Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist § 44b Absatz 6 in Verbindung mit Satz 1 sinngemäß anzuwenden (Erstattung von zwei Fünfteln der gesetzlich in § 43a vorgeschriebenen Kapitalertragsteuer).“

Artikel 2 Nr. 31 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 2 „bis 11“ durch „bis 12“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 31 lit. g litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 „Satz 4“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 31 lit. g litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 1 Nr. 4 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Institute oder“ nach „genannten“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 kann die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge nicht widerspricht; Gleiches gilt für die Identifikationsnummer des Ehegatten bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen, sofern dieser nicht widerspricht.“

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , , die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen,“ nach „Kapitalerträge“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „ , , die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen“ am Ende gestrichen.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Satz 6 in Abs. 2a aufgehoben. Satz 6 lautete: „Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 6, 7“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Nummer 1, 2, 6, 7“ durch „Nummer 1, 2, 5 bis 7“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Nr. 3 in Abs. 10 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt wird oder“.

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat in Abs. 2a Satz 7 „verwenden“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 „Satz 4“ durch „Satz 2“ ersetzt.



### § 44b Erstattung der Kapitalertragsteuer

(1) Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeführte Steuer auf Ausschüttungen eines Investmentfonds zu erstatten, soweit die Ausschüttungen nach § 17 des Investmentsteuergesetzes nicht als Ertrag gelten.

(2) Ist bei Gläubigern nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gemäß § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, wird auf Antrag durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Gläubigers befindet, die Kapitalertragsteuer erstattet, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 erfüllt.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Ist Kapitalertragsteuer einbehalten oder abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger dem nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 4, den Freistellungsauftrag, die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Absatz 4 oder 5 erst zu einem Zeitpunkt vorgelegt, zu dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, oder nach diesem Zeitpunkt erst die Erklärung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 abgegeben, ist auf Antrag des nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45a Absatz 1) insoweit zu ändern; stattdessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller. Solange noch keine Steuerbescheinigung nach § 45a erteilt ist, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete das Verfahren nach Satz 1 zu betreiben. Die vorstehenden Sätze sind in den Fällen des Absatzes 6 nicht anzuwenden.

(6) Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch ein inländisches Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das die Wertpapiere, Wertrechte oder sonstigen Wirtschaftsgüter unter dem Namen des Gläubigers verwahrt oder verwaltet, als Schuldner der Kapitalerträge oder für Rechnung des Schuldners gezahlt, kann das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer dem Gläubiger der Kapital-

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4b Satz 1 Nr. 4 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 9 neu gefasst. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „§ 50d Absatz 1 Satz 3 bis 12, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf eine weitergehende Freistellung und Erstattung nach § 50d Abs. 1 in Verbindung mit § 43b oder § 50g oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleibt unberührt. Verfahren nach den vorstehenden Sätzen und nach § 50d Abs. 1 soll das Bundeszentralamt für Steuern verbinden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 10 Satz 1 aufgehoben und Nr. 3 und 4 in Nr. 2 und 3 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Absatz 5 für den Gläubiger vorgelegt wird,“.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 7 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 4 Satz 3 „oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut“ durch „, dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder der die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Wertpapierinstitute“ ersetzt.

Artikel 7 Abs. 7 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „oder bei einem inländischen Wertpapierinstitut“ nach „Finanzdienstleistungsinstitut“ eingefügt.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 4 Satz 3 „, dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder der die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Wertpapierinstitute“ durch „oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

erträge bis zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung, längstens bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres, unter den folgenden Voraussetzungen erstatten:

1. dem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut wird eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für den Gläubiger vorgelegt,
2. dem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 für den Gläubiger vorgelegt,
3. dem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt und eine Abstandnahme war nicht möglich oder
4. dem Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut wird eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 8 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt und die teilweise Abstandnahme war nicht möglich; in diesen Fällen darf die Kapitalertragsteuer nur in Höhe von zwei Fünfteln erstattet werden.

Das erstattende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut haftet in sinngemäßer Anwendung des § 44 Absatz 5 für zu Unrecht vorgenommene Erstattungen; für die Zahlungsaufforderung gilt § 219 Satz 2 der Abgabenordnung entsprechend. Das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut hat die Summe der Erstattungsbeträge in der Steueranmeldung gesondert anzugeben und von der von ihm abzuführenden Kapitalertragsteuer abzusetzen. Wird dem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut ein Freistellungsauftrag erteilt, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, oder führt das Institut oder das Wertpapierinstitut einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 aus, so hat es bis zur Ausstellung der Steuerbescheinigung, längstens bis zum 31. März des auf den Zufluss der Kapitalerträge folgenden Kalenderjahres, die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf diese Kapitalerträge zu erstatten; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Eine Gesamthandsgemeinschaft kann für ihre Mitglieder im Sinne des § 44a Absatz 7 oder Absatz 8 eine Erstattung der Kapitalertragsteuer bei dem für die gesonderte Feststellung ihrer Einkünfte zuständigen Finanzamt beantragen. Die Erstattung ist unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 4, 7 oder Absatz 8 und in dem dort bestimmten Umfang zu gewähren. Kapitalertragsteuer, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a einbehalten wurde, ist unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 10 und in dem dort bestimmten Umfang zu erstatten, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 erfüllt.<sup>182</sup>

---

## 182 QUELLE

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 3 Satz 3 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „oder 7“ nach „bis 5“ gestrichen.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 59 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 1 und 2“ durch „Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 Buchstabe a“ und in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 3“ durch „Abs. 2 oder 3“ ersetzt sowie in Abs. 1 Satz 4 „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6,“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „bis 5“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat Abs. 1 Satz 5 8nd 6 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 6“ nach „Ist“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Ist der Gläubiger eine natürliche Person, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die im Zeitpunkt des Zufließens des Kapitalertrags im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, so nimmt das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteu-

er abgeführt worden ist, auf Antrag des Gläubigers insoweit eine Freistellung von der Kapitalertragsteuer vor, als die Steuer auf die in § 43 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Kapitalerträge entfällt. Das gilt nicht, soweit diese Kapitalerträge für den Gläubiger nach § 49 dieses Gesetzes oder nach den §§ 2 und 8 des Körperschaftsteuergesetzes inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Steuerpflicht sind.“

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 Buchstabe a“ durch „Nr. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Abs. 2 oder 3“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6,“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat die Sätze 5 und 6 aufgehoben. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „§ 36c ist auch sinngemäß anzuwenden für Sammelanträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer, die die Bundesschuldenverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung in Vertretung der Erstattungsberechtigten an das Bundesamt für Finanzen richtet. Bei Sammelanträgen vermindert sich die zu erstattende Kapitalertragsteuer um den nach § 44 Abs. 1 Satz 5 entnommenen Betrag.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Ist der Gläubiger eine Notenbank oder vergleichbare Einrichtung ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, so erstattet das Bundesamt für Finanzen an Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer, die auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a entfällt.“

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird auf Antrag einem Gläubiger, der im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet, wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung im Sinne des § 44a Abs. 2 nachzuweisen. Dem Antrag auf Erstattung ist außer der Bescheinigung nach Satz 2 eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 3 beizufügen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „dem Schuldner oder dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut die Bescheinigung“ durch „dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ und „des Schuldners oder des die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstituts“ durch „des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 4 Satz 1 „der die Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 oder 5“ nach „Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ und „;“ ; Statt dessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen“ am Ende eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44a Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1, 2 und 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet. Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 3 beizufügen. § 36b Abs. 3 bis 5 und § 36c gelten sinngemäß.“

(2) Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Anteilseigner und wird nach § 36d Körperschaftsteuer an den Vertreter des Gläubigers vergütet, so ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Kapitalertragsteuer an den Vertreter zu erstatten. Im übrigen ist § 36d sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist der Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer und beruhen die Kapitalerträge auf Teilschuldverschreibungen, die ihm von seinem gegenwärtigen oder früheren Arbeitgeber überlassen worden sind, so wird die Kapitalertragsteuer unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 an den Arbeitgeber oder an einen von ihm bestellten Treuhänder erstattet, wenn der Arbeitgeber oder Treuhänder in Vertretung des Gläubigers sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Erstattungsbetrag für den Gläubiger entgegenzunehmen. Die Erstattung wird nur für Gläubiger gewährt, deren Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 allein oder, in den Fällen des Absatzes 2, zusammen mit den dort bezeichneten Kapitalerträgen im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. § 36d Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger im Fall des § 44a dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 oder 5 erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45a Abs. 1) insoweit zu ändern; Statt dessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller.“

01.01.2006.—Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesamt für Finanzen“ durch „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dem Antrag auf Erstattung ist außer dem Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 3 beizufügen.“

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Satz 1 „unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 40 Buchstabe d, e und f“ nach „Umfang“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Erstattung nach § 45c beantragt oder durchgeführt worden ist,
2. die vorgeschriebenen Steuerbescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 44a Abs. 6 Satz 2 gekennzeichnet worden sind.“

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 1, 2 und 5“ durch „Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5“ ersetzt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a „der Freistellungsauftrag nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger im Fall des § 44a dem nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten den Freistellungsauftrag oder die Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder die Bescheinigungen nach § 44a Abs. 4 oder 5 erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung (§ 45a Abs. 1) insoweit zu ändern; stattdessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. Erstattungsberechtigt ist der Antragsteller.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 1 bis 4 aufgehoben. Abs. 1 bis 4 lauteten:

„(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen und in den Fällen des § 44a Abs. 5 auch einem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Gläubiger zufließen, wird auf Antrag die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer unter den Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 in dem dort bestimmten Umfang erstattet. Dem Antrag auf Erstattung sind

- a) die Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 3 oder

§ 44c<sup>183</sup>

b) die Bescheinigung nach § 44a Abs. 5 sowie eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder Abs. 3 beizufügen.

(2) Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben.

(3) Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. Die Frist kann nicht verlängert werden.

(4) Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die vorgeschriebenen Steuerbescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 44a Abs. 6 Satz 2 gekennzeichnet worden sind.“

Artikel 2 Nr. 32 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 „Satz 4“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 32 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 32 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat Abs. 1 eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Abs. 2 eingefügt.

26.06.2021.—Artikel 7 Abs. 7 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) hat in Abs. 6 Satz 1 „oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ nach „inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ und „oder das Wertpapierinstitut“ nach „das Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut“ eingefügt.

Artikel 7 Abs. 7 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 jeweils „oder das Wertpapierinstitut“ nach „Finanzdienstleistungsinstitut“ eingefügt.

Artikel 7 Abs. 7 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „oder das erstattende Wertpapierinstitut“ nach „Finanzdienstleistungsinstitut“ eingefügt.

Artikel 7 Abs. 7 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „oder das Wertpapierinstitut“ nach „Finanzdienstleistungsinstitut“ eingefügt.

Artikel 7 Abs. 7 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „oder das Wertpapierinstitut“ nach „Finanzdienstleistungsinstitut“ und „oder das Wertpapierinstitut“ nach „Institut“ eingefügt.

21.12.2022.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 6 Satz 1 „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 jeweils „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut“ durch „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 3 eingefügt.

**183** QUELLE

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „bis 15“ durch „bis 16“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 4, 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Absätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden, als der Gläubiger Mitglied einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft ist und die Erstattung nach § 44b Abs. 2 beantragt oder durchgeführt worden ist.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 60 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Satz 1 „und abgeführte“ nach „einbehaltene“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 60 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 oder 10 bis 16 des Körperschaftsteuergesetzes oder“.

Artikel 1 Nr. 60 lit. b litt. bb desselben Gesetzes und Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) haben in Abs. 2 Satz 1 „die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 erhobenen Kapitalertragsteuer“ durch „des Gläubigers bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstabe a sowie bei Kapitalerträgen aus Anteilscheinen an einem Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Hälfte der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 60 lit. c des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6,“ am Anfang eingefügt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 2 Satz 1 „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 Buchstabe a sowie bei Kapitalerträgen aus Anteilscheinen an einem Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Hälfte der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet“ durch „die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 6,“ am Anfang gestrichen.

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 „außer in den Fällen des § 44a Abs. 4“ nach „Finanzen“ eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Nr. 1 bis 8 oder 10 bis 16“ durch „mit Ausnahme der Nummer 9“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Gläubiger

1. eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. eine inländische Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen außer in den Fällen des § 44a Abs. 4 auf Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragssteuer. Voraussetzung ist, daß der Gläubiger dem Bundesamt für Finanzen durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 ist. Die Geltungsdauer der Bescheinigung darf höchstens drei Jahre betragen; sie muß am Schluß eines Kalenderjahrs enden. Die Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Kapitalerträge in den Fällen der Nummer 1 in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist, oder wenn sie in den Fällen der Nummern 2 und 3 in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen. Dem Antrag ist außer der Bescheinigung nach Satz 2 eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 beizufügen.

(2) Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 1 bezeichnet ist,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist, daß der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, daß er eine Körperschaft im Sinne des Satzes 1 ist. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 44d<sup>184</sup>

(3) § 36b Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und § 36c sind sinngemäß anzuwenden. Das Bundesamt für Finanzen kann im Einzelfall die Frist auf Antrag des Gläubigers verlängern, wenn dieser verhindert ist, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Frist schriftlich zu stellen und zu begründen.“

## AUFHEBUNG

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 44c Erstattung von Kapitalertragssteuer an bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen**

(1) Ist der Gläubiger eine inländische

1. Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder
2. Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder
3. juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen außer in den Fällen des § 44a Abs. 4 und 7 auf Antrag des Gläubigers die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger dem Bundesamt für Finanzen durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach Satz 1 ist. § 44a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend. Dem Antrag ist außer der Bescheinigung nach Satz 2 eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 oder 3 beizufügen.

(2) Ist der Gläubiger

1. eine nach § 5 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder
2. eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht in Absatz 1 bezeichnet ist,

so erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag des Gläubigers die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 7a einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft im Sinne des Satzes 1 ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) § 44a Abs. 2 Satz 4, § 44b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und § 45b sind sinngemäß anzuwenden. Das Bundesamt für Finanzen kann im Einzelfall die Frist auf Antrag des Gläubigers verlängern, wenn dieser verhindert ist, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Verlängerung ist schriftlich zu stellen und zu begründen.“

## 184 QUELLE

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat in Abs. 2 „Anlage 4“ durch „Anlage 7“ ersetzt.

27.06.1998.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und des § 43 Abs. 1 Nr. 6, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, nach dem 31. Dezember 1991 aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus der Vergütung von Körperschaftsteuer zufließen, auf

1. 5 vom Hundert des Kapitalertrages, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
2. 5,26 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrages, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

*(weggefallen)*<sup>185</sup>**§ 45 Ausschluss der Erstattung von Kapitalertragsteuer**

ermäßigt. Regelungen in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die einen niedrigeren Steuersatz vorsehen, bleiben unberührt. Für nach dem 30. Juni 1996 zufließende Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 wird auf Antrag die Kapitalertragsteuer nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 7 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.“

**AUFHEBUNG**

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 44d Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Kapitalgesellschaften**

(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus der Vergütung von Körperschaftsteuer zufließen, nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 7 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Weitere Voraussetzung ist, daß die Beteiligung nachweislich ununterbrochen zwölf Monate besteht. Wird dieser Beteiligungszeitraum nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 vollendet, ist die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 50d Abs. 1 Satz 2 zu erstatten; das Freistellungsverfahren nach § 50d Abs. 3 ist ausgeschlossen.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

(4) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 gilt auch für Ausschüttungen anderer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.“

**185 AUFHEBUNG**

26.11.1957.—§ 51 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. November 1957 (BGBl. I S. 1793) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „4. Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer)“.



In den Fällen, in denen die Dividende an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, ist die Erstattung oder Anrechnung von Kapitalertragsteuer für den Zahlungsempfänger ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerber eines Dividendenscheines oder sonstigen Anspruchs in den Fällen des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2; beim Erwerber sind drei Fünftel der Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen oder zu erstatten. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Erwerber von Zinsscheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.<sup>186</sup>

## 186 AUFHEBUNG

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

### „§ 45 Steuerabzugspflichtige Aufsichtsratsvergütungen

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführungen gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).“

### QUELLE

28.03.1965.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1965 (BGBl. I S. 147) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 6 Satz 2 „(§ 47 Abs. 1 Ziff. 2)“ durch „(§ 36 Abs. 2 Ziff. 2)“ ersetzt.

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 45 Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6

(1) In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 beträgt die Kapitalertragsteuer 25 vom Hundert der Kapitalerträge soweit nicht § 44 Abs. 1 Ziff. 2 anzuwenden ist.

(2) Steuerschuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 der Inhaber, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung.

(3) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer für den Steuerschuldner einzubehalten. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1

a) das Kreditinstitut mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder die inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) – inländisches Kreditinstitut –, das die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland auszahlt oder gutschreibt oder

b) der Schuldner der Kapitalerträge, wenn er ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt;

2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2 die natürliche Person, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die dem Veräußerer die Stückzinsen auszahlt oder gutschreibt.

(4) Der Steuerabzug ist vorzunehmen

1. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe a, wenn

a) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung bei einem inländischen Kreditinstitut für eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, verwahrt oder verwaltet wird oder als Inhaber einer Einzelschuldbuchforderung im öffentlichen Schuldbuch eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingetragen ist, und wenn die Kapitalerträge dem Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutschrieben werden, oder

b) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung nicht bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet wird und der Gläubiger zwar

- nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, aber nicht nachweist, daß er einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
- c) eine Teilschuldverschreibung, ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung oder eine Einzelschuldbuchforderung als Inhaber zusteht
    - aa) einer Handelsgesellschaft, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, oder
    - bb) einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß alle Beteiligten der Gesellschaft oder Personenvereinigung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
2. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b, wenn der Gläubiger nicht nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, oder daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei einer Teilschuldverschreibung, die bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt wird, am 15. Tage vor Fälligkeit der Zinsen der Inhaber der Teilschuldverschreibung gewesen ist;
3. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 2, wenn der Veräußerer nicht nachweist, daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Die Vorschrift der Ziffer 1 Buchstabe c gilt entsprechend.

(5) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Steuerabzüge sind jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. § 44 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 Satz 1 Buchstabe b hat der Gläubiger weder einen Anspruch auf Anrechnung (§ 36 Abs. 2 Ziff. 2) noch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer, es sei denn, daß ihm die Kapitalerträge als Nießbraucher oder Pfandgläubiger, der zur Einziehung berechtigt ist, zustehen und er nachweist, daß er und der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Der Steuerschuldner wird nur in Anspruch genommen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat.“

#### AUFHEBUNG

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 38 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 45 Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6

(1) Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 der Inhaber, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 der Veräußerer der Teilschuldverschreibung oder der Forderung.

(2) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer für Rechnung des Schuldners der Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1
  - a) das Kreditinstitut mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder die inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen (inländisches Kreditinstitut), das die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland auszahlt oder gutschreibt, oder
  - b) der Schuldner der Kapitalerträge, wenn er ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt;
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 die natürliche Person, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die dem Veräußerer die Stückzinsen auszahlt oder gutschreibt.

(3) Der Steuerabzug ist vorzunehmen

1. nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Buchstabe a, wenn
  - a) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung bei einem inländischen Kreditinstitut für eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, verwahrt oder verwaltet wird oder als Inhaber

- einer Einzelschuldbuchforderung im öffentlichen Schuldbuch eine natürliche Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingetragen ist, und wenn die Kapitalerträge dem Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, oder
- b) eine Teilschuldverschreibung oder ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung nicht bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt oder verwaltet wird und der Gläubiger zwar nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist, aber nicht nachweist, daß er einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
  - c) eine Teilschuldverschreibung, ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung oder eine Einzelschuldbuchforderung als Inhaber zusteht
    - aa) einer Handelsgesellschaft, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, oder
    - bb) einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer sonstigen Personenvereinigung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß alle Beteiligten der Gesellschaft oder Personenvereinigung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
2. nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Buchstabe b, wenn der Gläubiger nicht nachweist, daß er der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung ist oder daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und bei einer Teilschuldverschreibung, die bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt wird, am 15. Tag vor der Fälligkeit der Zinsen der Inhaber der Teilschuldverschreibung gewesen ist;
3. nach § 43 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2, wenn der Veräußerer nicht nachweist, daß er im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vorschrift der Nummer 1 Buchstabe c gilt entsprechend.

(4) Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger oder einer Stelle im Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. In diesem Zeitpunkt hat die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug vorzunehmen. Die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. Wird gleichzeitig die Kapitalertragsteuer nach § 44 abgeführt, ist die Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 gesondert auszuweisen. § 44 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle haftet für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen hat. § 44 Abs. 5 Satz 3 gilt sinngemäß. In den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Buchstabe b hat der Gläubiger weder einen Anspruch auf Anrechnung (§ 36 Abs. 2 Nr. 2) noch auf Erstattung der Kapitalertragsteuer, es sei denn, daß ihm die Kapitalerträge als Nießbraucher oder Pfandgläubiger, der zur Einziehung berechtigt ist, zustehen und er nachweist, daß er und der Inhaber der Teilschuldverschreibung oder der Forderung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Der Gläubiger wird nur in Anspruch genommen, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat.“

#### QUELLE

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) § 45 Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß.“

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 2 ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Erwerber von Dividendenscheinen oder von Zinsscheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 45 Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer

### § 45a Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer

(1) Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 bestimmten Frist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln; die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer auf die Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a jeweils gesondert für das Land, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet, anzugeben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Der Grund für die Nichtabführung ist anzugeben. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Kapitalertragsteuer-Anmeldung von dem Schuldner, der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle, der auszahlenden Stelle oder einer vertretungsberechtigten Person zu unterschreiben.

(2) Folgende Stellen sind verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d erforderlichen Angaben enthält; bei Vorliegen der Voraussetzungen des

1. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 7a und 7b der Schuldner der Kapitalerträge,
2. § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich des Absatzes 3,
3. § 44 Absatz 1a die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle und
4. § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 5 der Investmentfonds.

Die Bescheinigung kann elektronisch übermittelt werden; auf Anforderung des Gläubigers der Kapitalerträge ist sie auf Papier zu übersenden. Die Bescheinigung braucht nicht unterschrieben zu werden, wenn sie in einem maschinellen Verfahren ausgedruckt worden ist und den Aussteller erkennen lässt. § 44a Abs. 6 gilt sinngemäß; über die zu kennzeichnenden Bescheinigungen haben die genannten Institute und Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen einen Hinweis auf den Buchungsbeleg über die Auszahlung an den Empfänger der Bescheinigung enthalten.

(2a) Ist der Gläubiger der Kapitalerträge beschränkt steuerpflichtig, tritt in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 2 Satz 4 an die Stelle der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 die Übermittlung der Angaben gemäß § 45b Absatz 5.

(3) Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder ein inländisches Wertpapierinstitut gezahlt, so hat an Stelle des Schuldners das Kreditinstitut, das Finanzdienstleistungsinstitut oder das Wertpapierinstitut die Bescheinigung zu erteilen, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt sind. Satz 1 gilt in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 entsprechend; der Emittent der Aktien gilt insoweit als Schuldner der Kapitalerträge.

(4) Eine Bescheinigung nach Absatz 2 oder 3 ist auch zu erteilen, wenn in Vertretung des Gläubigers ein Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer nach den § 44b gestellt worden ist oder ge-

---

(1) In den Fällen, in denen die Dividende an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Zahlungsempfänger ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerber eines Dividendenscheins in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Erwerber von Zinsscheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.

(2) (weggefallen)

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt nicht für den Erwerber eines Dividendenscheins in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a.“

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat in Satz 1 „von Kapitalertragsteuer an“ durch „oder Anrechnung von Kapitalertragsteuer für“ ersetzt. Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „; beim Erwerber sind drei Fünftel der Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen oder zu erstatten“ am Ende eingefügt.